



VOLKSANWALTSCHAFT

# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Oberösterreichischen Landtag

2015-2016



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Oberösterreichischen Landtag  
2015 – 2016

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



## Vorwort

Mit diesem Bericht an den Oberösterreichischen Landtag dokumentiert die Volksanwaltschaft ihre Tätigkeit in den Jahren 2015 und 2016. Berichtet wird von Problemen, die Bürgerinnen und Bürger mit der oberösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung haben. Die aufgetretenen Fragen berühren viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher in ihrem Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung. Allein schon deshalb verdienen diese Informationen breite Aufmerksamkeit.

Das Beschwerdeaufkommen bei der Volksanwaltschaft hat sich – insgesamt betrachtet – 2016 gegenüber dem Vorjahr erhöht, womit sich der über die Jahre langfristig beobachtbare Trend fortsetzt. Auch die Anzahl der Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung ist anhaltend hoch. Ein möglicher Grund für die hohe Anzahl von Beschwerden kann darin liegen, dass die – nicht nur in Österreich feststellbaren – gesellschaftlichen Entwicklungen immer komplexere Anforderungen an die staatliche Verwaltung stellen. Die Aufgabenerfüllung, die Arbeitsweise und die Kosten der öffentlichen Verwaltung werden, nicht immer berechtigt, aber immer stärker, kritisch bewertet. Die Prüfergebnisse der Volksanwaltschaft sollten als Beitrag gesehen werden, um die Verwaltung sinnvoll und rechtskonform weiterzuentwickeln.

Dieser erste Band des Tätigkeitsberichts beschränkt sich nicht auf die Darstellung der Prüfverfahren und die festgestellten Misstände. In vielen Abschnitten wird deutlich, dass sich die Volksanwaltschaft nicht nur als Kontrollbehörde und Serviceeinrichtung versteht, sondern ihre Aufgabe auch darin sieht, die Gesellschaft für Menschenrechte weiter zu sensibilisieren und die Benachteiligung von einzelnen Gruppen zum Thema zu machen. Dieser Bericht belegt, dass dies auch 2015 und 2016 in Veranstaltungen unterschiedlicher Art versucht wurde. Auch auf internationaler Ebene widmet sich die Volksanwaltschaft diesem Thema. Sie unterstützt aktiv Projekte im Bereich der Menschenrechte und hat sich in zahlreichen bilateralen und internationalen Kooperationen als verlässlicher Partner für den Schutz der Menschenrechte etabliert.

Um ein vollständiges Bild von den Aktivitäten der Volksanwaltschaft zu gewinnen, muss man auch ihre Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus betrachten. Diesem Aufgabenfeld ist der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ gewidmet.

Die Volksanwaltschaft dankt den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit. Entscheidend für das Arbeitsergebnis ist die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen allen gebührt Dank.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Juni 2017



# Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz .....	11
1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle .....	11
1.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	11
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	14
1.4 Budget und Personal .....	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation .....	17
1.6 Schwerpunkte 2015 – 2016.....	18
1.7 Öffentlichkeitsarbeit .....	20
1.8 Internationale Aktivitäten.....	22
1.8.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI).....	22
1.8.2 Internationale Zusammenarbeit.....	24
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Gemeinderecht.....	29
2.1.1 Schwere Bissverletzungen durch einen gefährlichen Hund .....	29
2.1.2 Schotterabbau ohne bergrechtliche Genehmigung.....	30
2.1.3 Lärmbelästigung durch Sportplatz .....	32
2.2 Gesundheitswesen.....	33
2.2.1 Weitergabe von Personalien im Rahmen einer Amtshandlung.....	33
2.3 Land- und Forstwirtschaft.....	34
2.3.1 Keine Zufahrt zu landwirtschaftlichem Grundstück.....	34
2.4 Landes- und Gemeindeabgaben .....	35
2.4.1 Kanalbenutzungsgebühr trotz Nutzungsverbots .....	35
2.4.2 Zuteilung eines neuen Abfallbehälters .....	35
2.5 Landes- und Gemeindestraßen .....	37
2.5.1 Asphaltierung von Privatgrund .....	37
2.6 Polizei- und Verkehrsrecht .....	38
2.6.1 EWR-Anmeldebescheinigung .....	38
2.6.2 Aufenthaltstitel mit falscher Gültigkeitsdauer.....	38
2.6.3 Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung .....	39
2.6.4 Schleppend geführtes Aufenthaltstitelverfahren .....	40
2.6.5 Strafe ohne Ausforschung des Täters .....	40
2.7 Raumordnungs- und Baurecht .....	42
2.7.1 Projektbezogene Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in der Seeuferzone .....	42

2.7.2	Änderung des Bebauungsplans zu Unrecht verweigert.....	44
2.7.3	Unzureichende Sicherheitsmaßnahmen bei Bogenparcours .....	46
2.7.4	Fischzuchtanlage im Grünland.....	47
2.7.5	Schwarzbau 15 Jahre lang ignoriert .....	48
2.7.6	Auslegung der Wohnbeihilfen-Verordnung .....	50
2.8	Schulwesen.....	51
2.8.1	Verweigerung des sprengelfremden Schulbesuchs.....	51
2.8.2	Schulwahl für behindertes Kind .....	52
2.9	Soziales.....	53
2.9.1	Mindestsicherung .....	53
2.9.1.1	Einstellung der Mindestsicherung ohne Bescheid rechtswidrig.....	53
2.9.1.2	Rechtswidrige Kürzung der Mindestsicherung .....	54
2.9.1.3	Rückforderung der Mindestsicherung .....	54
2.9.1.4	Kein Krankenversicherungsschutz bei Aufenthalts- berechtigung plus .....	55
2.9.1.5	Verspätete Vorlage von Beschwerden durch BH an das LVwG.....	55
2.9.1.6	Überlange Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungs- anträgen .....	57
2.9.1.7	Stadt Linz benötigte 14 Monate bis zur neuen Entscheidung .....	58
2.9.2	Behindertenrecht .....	58
2.9.2.1	Schultransport von Kindern im Rollstuhl – noch immer keine Lösung .....	58
2.9.2.2	Weiter Warten auf barrierefreies Angeln in OÖ .....	59
2.9.2.3	Langes Warten auf Platz in Wohngruppe für Menschen mit Behinderung .....	60
2.9.2.4	Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.....	61
2.9.2.5	24-Stunden-Betreuung.....	62
2.9.3	Kinder- und Jugendhilfe .....	62
2.9.3.1	Entschädigung für ehemalige Heimkinder .....	62
2.9.3.2	Betreuung im Familienverband hat Vorrang.....	63
2.9.3.3	Stellungnahme an das Gericht muss ausreichend begründet sein .....	64
	Abkürzungsverzeichnis.....	65

## Einleitung

Der traditionelle Aufgabenbereich der VA liegt in der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Wie wichtig diese Funktion ist, kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die VA von den Bürgerinnen und Bürgern sehr häufig in Anspruch genommen wird. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt rund 35.800 Menschen an die VA. Durchschnittlich langten damit 72 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein oder wurden persönlich vorgebracht.

Die Zahlen zur Prüftätigkeit werden in Kapitel 1, der „Leistungsbilanz“, näher dargestellt und erläutert. Sie geben Aufschluss über die Anzahl der bearbeiteten Beschwerden und die eingeleiteten Prüfverfahren in der Bundesverwaltung sowie in der Gemeinde- und Landesverwaltung. Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.2 dargestellt. Insgesamt wandten sich 682 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, die sich von der OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Leistungsbilanz informiert über wesentliche Arbeitsergebnisse

Um ein vollständiges Bild der Leistungen der VA über die Jahre 2015 und 2016 zu vermitteln, werden auch die wesentlichen Kennzahlen zur präventiven Menschenrechtskontrolle dargestellt, dem 2012 neu hinzugekommenen Aufgabenfeld der VA. – Für ausführliche Informationen zur präventiven Tätigkeit wird auf den Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ verwiesen. Die Leistungsbilanz in diesem Band soll aber auch Tätigkeiten der VA abbilden, die zwar nicht zur Prüftätigkeit gehören, sehr wohl aber einen wichtigen Teil des Aufgabenspektrums ausmachen. Bestandteil der Leistungsbilanz sind daher auch Berichte über internationale Aktivitäten, die Öffentlichkeitsarbeit und weitere Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum.

In Kapitel 2 werden die inhaltlichen Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit, wie dies bereits aus früheren Berichten bekannt ist, nach Zuständigkeiten dargestellt. Sie dokumentieren alltägliche Probleme, die die Bevölkerung im Kontakt mit der OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung hat. Die meisten Beschwerden betrafen die Raumordnung und das Baurecht. Etwa jede dritte Beschwerde (33 %) hatte diese Themen zum Gegenstand. An zweiter Stelle rangieren Beschwerden im Zusammenhang mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und der Jugendwohlfahrt, die insgesamt einen Anteil von rund 24 % des Beschwerdeaufkommens ausmachen. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2013 – 2014 gab es bei den inhaltlichen Schwerpunkten zahlenmäßig wenig Veränderung, lediglich die Beschwerden über das Schulwesen und das Besoldungsrecht sind signifikant gestiegen (47 Beschwerden gegenüber 28 im vorherigen Berichtszeitraum).

Missstände in der Verwaltung werden aufgezeigt

Für die in diesem Bericht angeregten Reformvorhaben bedarf es der Unterstützung durch die Abgeordneten des OÖ Landtages. Die VA hofft, mit diesem

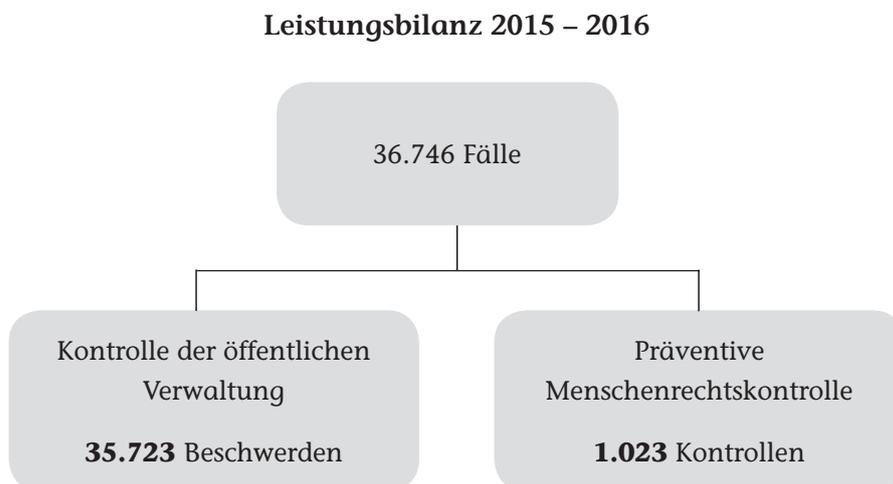
Bericht einen Anstoß zu geben, dass notwendige Änderungen in Angriff genommen werden. Die Darstellung der festgestellten Missstände soll aber auch dazu beitragen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Vollziehung der Gesetze zu erhöhen. Damit können wesentliche Erleichterungen für die Bevölkerung erreicht und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA umfassende neue Kompetenzen und ist nunmehr auch für die präventive Menschenrechtskontrolle zuständig.

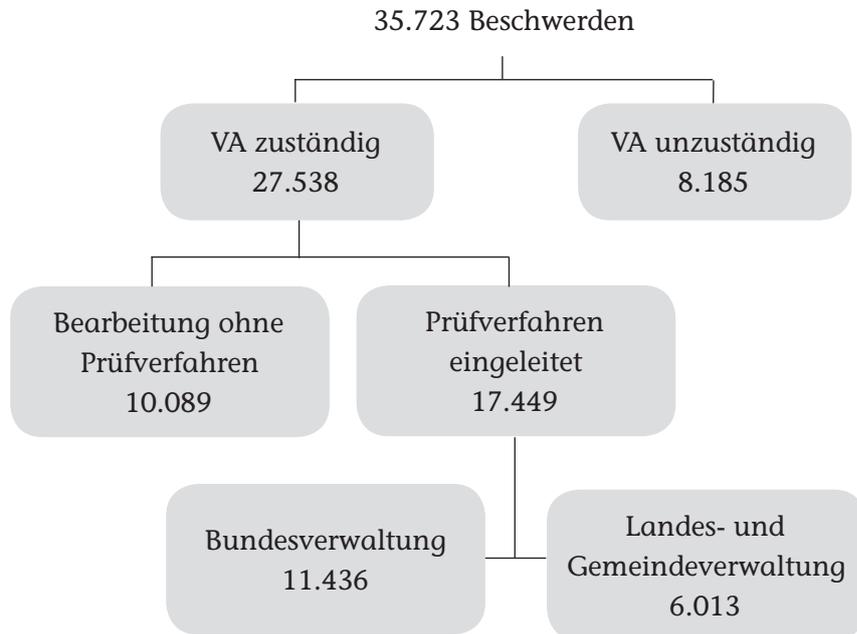
Wie die folgende Grafik zeigt, bearbeitete die VA in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 36.746 Fälle, davon entfielen 35.723 auf die nachprüfende Kontrolle und 1.023 auf die präventive Menschenrechtskontrolle. Die Erledigungszahlen in den einzelnen Bereichen werden in den nächsten Abschnitten näher dargestellt und erläutert.



## 1.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Im Berichtsjahr wandten sich 35.723 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA durchschnittlich 72 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Bei rund der Hälfte aller Beschwerden (17.449) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Weitere 10.089 Beschwerden fielen zwar in die Zuständigkeit der VA, mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung wurden jedoch keine Prüfverfahren eingeleitet. Die VA konnte in diesen Fällen mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften Unterstützung bieten. Bei 8.185 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen versucht die VA mit Informationen weiterzuhelfen.

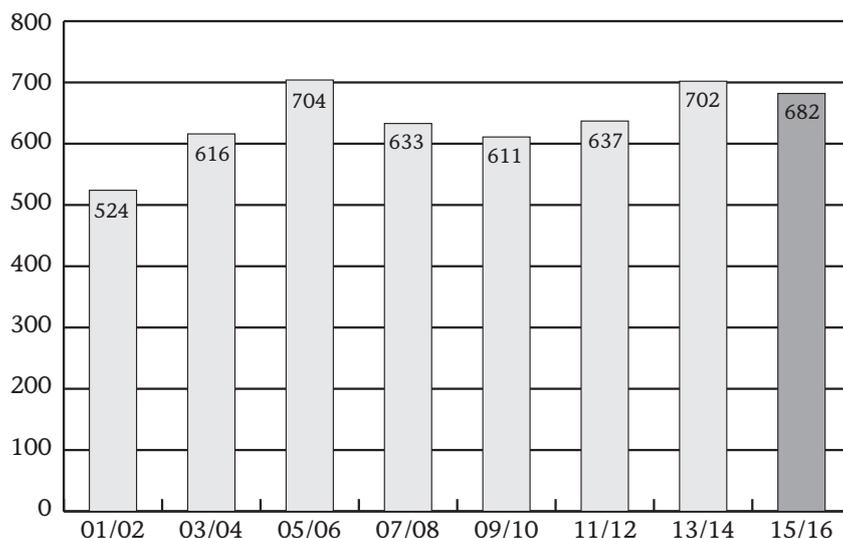
### Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2015 – 2016



**Prüfauftrag Bund** Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf OÖ bezogen fielen in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 1.650 Fälle an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit sind im PB 2015 und PB 2016 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

**Prüfauftrag Land und Gemeinde** OÖ hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der OÖ Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

### Beschwerden über die OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtszeitraum 2015 – 2016 wandten sich 682 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der OÖ Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Hohes Beschwerdeaufkommen

### Beschwerden über die OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung 2015 – 2016 Inhaltliche Schwerpunkte

	2015/2016	2013/2014
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	224	218
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	161	173
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	49	55
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	47	28
Landes- und Gemeindestraßen	45	51
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	41	40
Gesundheitswesen	39	42
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	25	35
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	17	16
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	11	15

Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	10	13
Gewerbe- und Energiewesen	8	11
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	5	5
<b>gesamt</b>	<b>682</b>	<b>702</b>

**Erledigte Beschwerden über die  
OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung 2015 – 2016**

	Akten andere Jahre	Akten aus 2015 – 2016
Misstand in der Verwaltung	22	42
Kein Misstand in der Verwaltung	40	255
VA nicht zuständig	25	296
<b>gesamt</b>	<b>87</b>	<b>593</b>

In den Jahren 2015/2016 wurden 682 Akten angelegt

**Erledigungsgrad Akten 2015 – 2016** **87,0 %**

Misstände in 9,4 %  
aller Fälle

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 680 Prüfverfahren betreffend die OÖ Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 593 in den Jahren 2015-2016 eingeleitet, 87 in den Jahren davor. In 64 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9,4 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 295 Beschwerden, in 321 Fällen war die VA nicht zuständig.

### 1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzungen von  
Menschenrechten  
verhindern

Seit Juli 2012 hat die VA den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen kontrolliert die VA öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind. Dazu zählen nicht nur jene Einrichtungen, die man üblicherweise mit „Orten der Freiheitsentziehung“ in Verbindung bringt, wie Justizanstalten und Polizeianhaltezentren, sondern auch Alten- und Pflegeheime und psychiatrische Abteilungen. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch präventiv zu verhindern. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Sechs Kommissionen der VA

Die Kommissionen führten in den Berichtsjahren österreichweit insgesamt 1.023 Kontrollen durch. Rund 90 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 169-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 99-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 8 % der Kontrollen waren angekündigt.

1.023 Kontrollen in Österreich

In OÖ wurden insgesamt 74 Kontrollen durchgeführt, davon entfielen 65 auf Besuche in Einrichtungen und 9 auf die Beobachtung von Polizeieinsätzen.

#### Präventive Kontrolle 2015 – 2016

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen*
Wien	273	45
Bgld	37	5
NÖ	198	3
<b>OÖ</b>	<b>65</b>	<b>9</b>
Sbg	50	6
Ktn	57	6
Stmk	97	14
Vbg	20	0
Tirol	127	11
<b>gesamt</b>	<b>924</b>	<b>99</b>
davon unangekündigt	888	52

\* dazu zählen Abschiebungen, Demonstrationen, Versammlungen

Wird anlässlich der Kontrollen die menschenrechtliche Situation beanstandet, prüft die VA diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Eine detaillierte Darstellung der präventiven Tätigkeit enthält der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“.

## 1.4 Budget und Personal

**Rücklagenauflösung** Gemäß Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2016 ein Budget von 10,559.000 Euro (2015: 10,475.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen im Jahr 2016 10,646.000 Euro (2015: 10,485.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2015 und 2016 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen 2016 auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5,857.000 Euro (2015: 5,720.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,722.000 Euro (2015: 3,749.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen

Zusätzlich hatte die VA 2016 auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 918.000 Euro (2015: 907.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen 2016 noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 36.000 Euro (2015: 73.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2015: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2016 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2015) vorgesehen. Davon wurden 2016 für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,163.000 Euro (2015: rund 1,158.000 Euro) und für den MRB rund 87.000 Euro (2015: 91.000 Euro) budgetiert; rund 200.000 Euro standen sowohl 2015 als auch 2016 für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

**Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro**  
**Finanzierungsvoranschlag 2016 / 2015**

		2016	2015		
		10,559	10,475		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2016	2015	2016	2015	2016	2015
5,857	5,720	3,722	3,749		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2016	2015	2016	2015	2016	2015
0,918	0,907	0,062	0,099		

Die VA verfügte 2016 über insgesamt 75 Planstellen im Personalplan des Bundes (2015: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder (2015: 54 Mitglieder) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

## 1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die VA versteht sich als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung. Ihr ist es daher ein besonderes Anliegen, den Zugang zur VA möglichst einfach und formlos zu gestalten. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Ein Online-Beschwerdeformular, das auf der Homepage der VA abrufbar ist, ermöglicht eine besonders rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme. Der telefonische Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Dass diese Angebote von den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern in hohem Ausmaß angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2015 – 2016:

Beschwerden können formlos eingebracht werden

- 4.226 Menschen schrieben an die VA: 1.488 Frauen, 2.635 Männer und 103 Personengruppen
- 7.977 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 405 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechstage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Das Angebot wurde daher in den Berichtsjahren noch weiter ausgebaut. Im Rahmen von 53 Sprechtagen (2013/2014: 42 Sprechstage) nutzten die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

## 1.6 Schwerpunkte 2015 – 2016

### Besucherzentrum

Besucherzentrum  
VA.TRIUM

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Berichtszeitraum war die Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Menschen auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde 2015 durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Ausendung von Informationsmaterial zu „Kindern und ihren Rechten“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Die positiven Rückmeldungen der Besuchenden zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

### Homepage der VA und weitere Informationsmedien

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern wird von laufenden Veranstaltungen der VA und Konferenzen berichtet.

Website in leicht verständlicher Sprache

Um auch Menschen mit Sprachschwierigkeiten, Sehschwächen oder anderen Beeinträchtigungen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, sind seit 2016 die wichtigsten Informationen über die VA sowie Hilfestellungen bei Beschwerden auf einer „Leicht Lesen“-Version der VA-Website zu finden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft>).

Zusätzlich wurden zwei Broschüren in leicht verständlicher Sprache aufgelegt, die über die Aufgaben der VA informieren. Eine Broschüre über die präventive Menschenrechtskontrolle wurde im Jahr 2016 aktualisiert und in 16 Sprachen übersetzt. Die VA veröffentlichte darüber hinaus acht Broschüren, die Stellung-

nahmen des MRB in leicht verständlicher Sprache wiedergeben. Thematisiert wird neben Fragen zur Polizei oder PAZ auch der Kinder- und Jugendschutz sowie das Verbot von Netzbetten.

## Polizeiausbildung

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden ab 2017 in der Polizeiausbildung über die Arbeit der VA informiert. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde 2016 zwischen dem BMI und der VA vereinbart und in die Wege geleitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder werden künftig in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA näher erläutern. Die Aufklärung über die Arbeit der VA ist deshalb wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA soll Skepsis und Vorbehalte abbauen helfen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA fördern.

VA verankert Modul bei  
Polizeiausbildung

## Veranstaltungen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen. Die folgende Darstellung soll einen kurzen Überblick über die Aktivitäten im Berichtszeitraum geben:

Die VA war im Frühjahr 2015 erneut Gastgeberin des NGO-Forums. Dabei wurde der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans (NAP) Menschenrechte eingehend diskutiert. Das NGO-Forum 2016 befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung war gleichzeitig Auftakt einer Kampagne, die sich der nachhaltigen Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien verschrieb. Ziel der Kampagne war die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie der Abbau von Barrieren. Die VA unterstützte anlässlich der Kampagne eine Studie von Medienanalytikerin Mag.<sup>a</sup> Maria Pernegger, die sich diesem Problem widmete. Die VA setzte sich auch für die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkataloges auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 – 2020“ ein.

NGO-Forum

Entsprechend dem Wirkungsziel einer Annäherung an eine ausgewogene, gendergemäße Verteilung von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern lud die VA zu Veranstaltungen mit frauenspezifischen Themen ein. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkt anzusprechen.

Frauenspezifische  
Veranstaltungen

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken, veranstaltete die VA 2016 erstmals in Kooperation mit dem De-

Vorlesungsreihe –  
Gewalt an Frauen

partment für Gerichtsmedizin der MedUni Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Drei Vorlesungseinheiten wurden von Expertinnen und Experten der VA gestaltet und hatten vor allem Arbeitserfahrungen aus VA-relevanten Bereichen zum Gegenstand. Aufgrund des großen Interesses an der Vorlesung werden die Beiträge der Ring-Vorlesung in Form einer Publikation 2017 veröffentlicht werden. Ebenso wird die Kooperation mit der MedUni Wien und dem AÖF fortgeführt und auch im Herbst 2017 eine gemeinsame Ring-Vorlesung stattfinden.

Organisation von mehreren Enqueten

Auf Initiative der VA fanden im Berichtszeitraum auch mehrere Enqueten statt: Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“. Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete 2015 in Fortführung ihres Engagements eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. Justizminister Dr. Brandstetter, Univ. Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts.

Unzählige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen waren der Anlass für den Themenschwerpunkt „Bauliche Barrierefreiheit in Österreich“, den Volksanwältin Dr. Brinek 2016 ins Leben rief. Zum Auftakt wurde in Zusammenarbeit mit Medienvertreterinnen und -vertretern eine Debatte zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung angestoßen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen und Enqueten wurde auf das Thema aufmerksam gemacht. Ziel war es, Probleme in den Bauordnungen der Bundesländer, ihre (Un-)Vereinbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung aufzuzeigen sowie über Zielsetzungen der VA zu informieren.

## 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Die VA hat großes Interesse daran, Medienvertreterinnen und Medienvertreter über ihre Arbeit zu informieren und wendet sich regelmäßig mit Presseaussendungen und einem Newsletter an die interessierte Öffentlichkeit. Auch für direkte Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA zur Verfügung. Die VA informiert die Medien über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, über Veranstaltungen, internationale Kontakte und Besuche.

Homepage der VA wird häufig besucht

Ein wichtiges Informationsmedium ist auch die Website der VA. Die Website verzeichnete 2016 insgesamt 123.617 Besuche (2015: 118.000). Die Website unterstützt auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landta-

ge sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können von jeder Person abgerufen werden.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2016 gab es über die Arbeit der VA rund 3.152 Meldungen (2015: 2.900) österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen.

Mediale Präsenz

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen ist eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA und gleichzeitig der bedeutendste Werbeträger. Die Sendung besteht seit Jänner 2002, durchschnittlich verfolgen jede Woche rund 330.000 Haushalte die Studiodiskussionen. Im Berichtszeitraum lag der Spitzenwert bei 507.000 Zuseherinnen und Zusehern. Die Mitglieder der VA diskutieren Fälle mit Behördenvertreterinnen und -vertretern und bemühen sich, alltägliche Probleme der Betroffenen einer Lösung zuzuführen. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>).

ORF-Sendung Bürgeranwalt

2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ vom IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Das Ergebnis war für die VA erfreulich: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff. Das Wissen über die VA wird dabei größtenteils über die Medien bezogen, der Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ kommt eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Das Image der VA ist sehr positiv besetzt und insbesondere die „Bürgernähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ werden von den Befragten wahrgenommen. Drei Fünftel der Befragten sind von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur letzten Studie aus dem Jahr 2007. Für rund drei Viertel der Befragten kommt die VA als Anlaufstelle bei Problemen in Betracht.

IMAS-Studie

Besonders erfreulich ist, dass das Wissen über die VA und ihre Aufgabenbereiche höher ist denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA zugeordnet: Der „Schutz der Bürger vor Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen, insbesondere hinsichtlich der Prüfbefugnis von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) und der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %).

## 1.8 Internationale Aktivitäten

### 1.8.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI, das seinen Sitz in der VA hat, betreut weltweit rund 180 unabhängige Ombudseinrichtungen aus über 100 Ländern. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Trainingsangebote für IOI-Mitglieder

Der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. 2015 wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Im Mai 2015 wurde ein Anti-Korruptionstraining in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Seminar mit einem NPM/OPCAT-Schwerpunkt, das im Juni 2015 an der lettischen Ombudsman-Einrichtung abgehalten und im darauffolgenden Jahr in Litauen fortgesetzt wurde. Im März 2016 wurde mit Hilfe des IOI ein Training über systemische Prüfverfahren in Japan angeboten. Im Juni 2016 fand erstmals ein spanischsprachiger Workshop für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lateinamerikanischen Ombudseinrichtungen statt.

IOI-Vorstandssitzung in Namibia 2015

Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI-Vorstandes in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden als neue Mitglieder willkommen geheißen, die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI Regionen wurde beschlossen. Der Hauptfokus der Sitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen umfassend ausüben können.

Kooperationsabkommen mit dem ICC (jetzt GANHRI)

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, unterzeichnete das IOI 2015 in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (ICC). IOI-Generalsekretär Günther Kräuter nahm als Beobachter an einem Workshop zum ICC-Akkreditierungsprozess teil. 2016 wurde das ICC in „Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen“ (GANHRI) umbenannt.

Ombudsman under threat

Einer der Schwerpunkte im Jahr 2016 war die Unterstützung von Ombudsmännern, die ihr Mandat unter besonders schwierigen Umständen ausüben. In einem vom katalanischen Ombudsman in Barcelona veranstalteten Workshop diskutierte der IOI Vorstand Strategien zur bestmöglichen Unterstützung der betroffenen Ombudsleute. Ein Aktionskatalog mit Richtlinien zur Unterstützung von „Ombudsman under threat“ wurde entwickelt.

Am Beispiel Polens zeigte sich 2016, welche Ausmaße die Bedrängnis einer Ombudseinrichtung selbst innerhalb der EU annehmen kann. Der polnische Ombudsman sah sich mit dem Verlust der persönlichen Immunität sowie starken Budgetkürzungen konfrontiert, Mandat und Wirkungskreis der Institution wurden eingeschränkt. Im Juli 2016 entsandte das IOI daher eine Delegation zu einem Lokalaugenschein nach Warschau. Hauptbotschaft der IOI Delegation nach dieser Fact Finding Mission war die Kritik an den Einschränkungen des Wirkungskreises des Ombudsman und die Betonung der entscheidenden Bedeutung der Einrichtung für Demokratie und Menschenrechtsschutz in Polen. In einem abschließenden Bericht, der in einer Pressekonzferenz in Polen präsentiert und sowohl an das polnische Parlament als auch an nationale wie internationale Institutionen übermittelt wurde, betonte das IOI die enorme Wichtigkeit einer offenen Unterstützung der Ombudseinrichtung, verurteilte die persönlichen Angriffe gegen den Ombudsman und forderte die ausreichende Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen.

Fact Finding Mission in Polen

Ein weiterer Schwerpunkt war 2016 die IOI Weltkonferenz. Sie wurde 2016 erstmals in der asiatischen Region veranstaltet; als Gastgeber fungierte das Büro des Ombudsman von Thailand. Die Weltkonferenz stand unter dem Motto „Evolution des Ombudsman-Konzepts“. Die Plenarsitzungen und Workshops der dreitägigen Konferenz boten nicht nur eine hervorragende Gelegenheit Erfahrungen auszutauschen, sondern auch innovative Projekte aus der Praxis kennen zu lernen. Volksanwältin Dr. Brinek vertrat die österreichische VA bei dieser Veranstaltung und präsentierte die Zusammenarbeit der VA mit der Zivilgesellschaft. Volksanwalt Dr. Kräuter stellte im Rahmen eines Medienworkshops die ORF Sendung „Bürgeranwalt“ mittels eines eigens dafür in Kooperation mit dem ORF auf Englisch produzierten Videoclips vor.

IOI Weltkonferenz 2016 in Bangkok

Neben der jährlichen IOI Vorstandsitzung traf im Vorfeld der Konferenz auch die alle vier Jahre tagende IOI Generalversammlung zusammen. Die an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombudsinstitutionen beitragen und den Schutz und die Förderung von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll. Der IOI Vorstand wählte darüber hinaus seinen Exekutivausschuss und damit Peter Tyndall (Irland) zum IOI Präsidenten, Diane Welborn (USA) zur 1. Vizepräsidentin, Chris Field (Australien) zum 2. Vizepräsidenten und Viddhavat Rajatanun (Thailand) zum Schatzmeister. Volksanwalt Dr. Kräuter gehört als Generalsekretär des IOI diesem Gremium ex-officio an.

IOI Generalversammlung 2016 und Wahl des neuen IOI Exekutivausschusses

## 1.8.2 Internationale Zusammenarbeit

### OSZE

OSZE-Treffen Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE-Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Ein von der OSZE (ODIHR) in Kooperation mit dem Europarat, dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte und dem IOI organisiertes Expertentreffen brachte Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisation und aus der Wissenschaft Ende 2016 nach Warschau. Die teilnehmenden Expertinnen und Experten beleuchteten dabei internationale Standards zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Pluralität von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In seiner Eröffnungsrede illustrierte Volksanwalt Dr. Kräuter am Beispiel der IOI Fact Finding Mission in Polen (siehe S. 23), wie wichtig eine enge, internationale Vernetzung und Zusammenarbeit für betroffene NHRIs ist. Eine gemeinsame Erklärung wurde veröffentlicht.

### Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating  
Committee of NHRIs

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), vertreten. Im März 2015 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter sowohl als Volksanwalt als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Im Zuge des Treffens im Jahr 2016 wurde das ICC zur Global Alliance of NHRIs (GANHRI) umbenannt. Volksanwalt Dr. Kräuter leitete in seiner Funktion als IOI Generalsekretär eine vom IOI in Kooperation mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI) organisierte Diskussionsrunde, die Einblicke in die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gab. Volksanwalt Dr. Kräuter nahm zudem die Gelegenheit wahr, sich mit Kate Gilmore, der stellvertretenden UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, auszutauschen.

Universelle Periodische  
Staatenüberprüfung

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs ihre Anliegen thematisieren. In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Dr. Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte unter anderem, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert.

CAT Staatenprüfung

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen

der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich. Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine unabhängige Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR).

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Dr. Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in Psychiatrie, gesetzliche Klarstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er zeigte aber auch die Defizite im Menschenrechtsschutz auf wie fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder die Verschreibung von sedierenden Medikamenten in Pflegeheimen.

Volksanwalt präsentiert Situation vor Ausschuss in Genf

Die erste unabhängige UN-Expertin für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen, Frau Dr. Kornfeld-Matte, besuchte im Zuge eines Aufenthalts in Österreich auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen.

UN-Expertin für Rechte von älteren Menschen

Im April 2016 empfing die VA den Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Zeid Ra'ad Al Hussein, zu einem Arbeitsgespräch. Einführend sprach Volksanwältin Dr. Brinek über die Aufgaben der VA, der thematische Schwerpunkt des Treffens lag jedoch auf Asyl- und Migrationsthemen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, rechtspopulistische Bewegungen in Europa und gegenwärtige Bedrohungen von Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern weltweit.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch

Als NHRI und akkreditiertes Mitglied von GANHRI pflegt die VA – auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates – einen aktiven und engen Kontakt mit regionalen Netzwerken nationaler Menschenrechtsinstitutionen; allen voran dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Europäisches NHRI Netzwerk (ENNHRI)

Anfang 2016 veranstaltete ENNHRI in Thessaloniki einen Workshop zur Flüchtlings- und Migrationskrise. Ombudseinrichtungen aus den Ländern der sogenannten „West-Balkan-Route“ diskutierten die Wichtigkeit der Einhaltung von Menschenrechten von Menschen auf der Flucht. Aufbauend auf die Belgrad-Deklaration von 2015 wurde in Thessaloniki ein konkreter Aktionsplan für Ombudsinstitutionen erarbeitet und vorgestellt. Das Thema der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beherrschte auch eine weitere Konferenz, die von IOI und ENNHRI in Tirana organisiert wurde und sich mit den Aufgaben und der Verantwortung von Ombudseinrichtungen in Zeiten von erhöhten Migrationsbewegungen befasste.

Konferenzen zu Flüchtlings- und Migrationsthemen

**Tirana Deklaration** An der Diskussion beteiligten sich neben den geladenen Ombudsleuten auch Expertinnen und Experten des Europarats, der EU und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte. Volksanwalt Dr. Kräuter betonte in seinem Redebeitrag, dass die Herausforderungen dieser erhöhten Migrationsbewegung nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit bewältigt werden könnten. Die intensiven Gespräche resultierten in einer gemeinsamen „Tirana Deklaration“, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu bekennen, in Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht weiter zu intensivieren und sich noch mehr im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Agitation zu engagieren.

**ENNHRI Generalversammlung** Im Oktober 2016 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter an der jährlichen Sitzung des Europäischen NHRI-Netzwerkes (ENNHRI) in Zagreb teil. Als Leiter einer der Diskussionsrunden zum Thema „Menschenrechte in einem Klima von Sicherheit und Angst“ betonte er, dass neue Sicherheitsmaßnahmen nicht zu einer Reduktion der persönlichen Freiheit führen dürften. Das Treffen diene auch dazu, eine offizielle Unterstützungserklärung für den unter politischem Druck stehenden polnischen Ombudsman zu unterzeichnen.

### **Europarat**

**CPT feiert 25-jähriges Jubiläum** Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) beging 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel „The CPT at 25: taking stock and moving forward“ wurde die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert.

**Kinderrechtekonferenz in Paris** Eine vom Europarat in Kooperation mit dem Europäischen Netzwerk der Ombudsleute für Kinder und dem Büro des französischen Ombudsmannes 2016 veranstaltete Konferenz beschäftigte sich mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kinder auf der Flucht: Schutz und Zukunft von flüchtenden Kindern – eine Herausforderung für Europa“ diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie der unmittelbare Schutz von flüchtenden und unbegleiteten Kindern sichergestellt werden und die entsprechenden Asyl- und Einwanderungsverfahren verbessert und beschleunigt werden kann.

### **Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk**

**Twinning Projekt Mazedonien** Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning Projekt der europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazität-

ten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicherzustellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann.

Im Juli 2015 erfolgte ein einwöchiger Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA, im Zuge dessen sich die mazedonischen Gäste über die sensiblen Probleme informierten, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten. Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA – untersuchte im Herbst die Verhältnisse in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besuchte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezäunten Lager, in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten.

Gemeinsame Besuche vor Ort

Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA.

Pressekonferenz mit EU-Ombudsfrau

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kräuter besuchten sowohl 2015 als auch 2016 die Konferenzen des Europäischen Verbindungsnetzwerkes der Bürgerbeauftragten. Die Konferenz 2015 war dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ gewidmet, 2016 waren die Kernthemen die Situation der Flüchtlinge sowie die Transparenz innerhalb der EU-Institutionen im Bereich Lobbying. Volksanwalt Dr. Kräuter erläuterte als Teilnehmer des Podiums Österreichs Standpunkte zum Thema Flüchtlinge.

Europäisches Verbindungsnetzwerk

Mit der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA) fand 2016 ebenfalls reger Austausch statt. Volksanwalt Dr. Kräuter empfing den Direktor der FRA zu einem Arbeitsgespräch, und Expertinnen der VA nahmen an diversen Treffen und Konferenzen der FRA teil.

FRA Direktor besucht VA

### **Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte**

Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November 2015 zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter hatte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Belgrad Konferenz Menschenrechte und Migration

Bilaterale Besuche in  
der VA

Im Berichtszeitraum empfing die VA Besuche aus zahlreichen Ländern. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die neue Volksanwältin Südtirols, eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand. Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsmanninstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombudsfrau von Kroatien und ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen. Im April 2016 besuchte die serbische Gleichbehandlungsbeauftragte die VA. Im Mittelpunkt des Gesprächs, an dem auch Behindertenanwalt Dr. Buchinger teilnahm, stand vor allem die Alten- und Pflegebetreuung. Eine Delegation der Institution des Ombudsmann von Kirgistan nutzte 2016 einen Wien-Aufenthalt ebenso zu einem Besuch in der VA wie eine Delegation aus Sri Lanka, die vom Minister für Parlamentsreformen und Medien angeführt wurde.

### **Nationaler Präventionsmechanismus**

Nähere Informationen zu den internationalen Tätigkeiten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus werden in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ 2015 und 2016 näher dargestellt.

## 2 Prüftätigkeit

### 2.1 Gemeinderecht

#### 2.1.1 Schwere Bissverletzungen durch einen gefährlichen Hund – Marktgemeinde Molln

Ein Mann beschwerte sich darüber, dass die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Molln seiner Nachbarin das Halten einer Spanischen Bulldogge nicht verboten habe. Der Hund habe ihm am 1. Februar 2015 schwere Bissverletzungen zugefügt. Da die Gemeinde nicht geprüft habe, ob das Tier versichert ist, müsse er nun gegen die Hundehalterin Schadenersatzansprüche geltend machen. Diese seien wegen schlechter Einkommens- und Vermögensverhältnisse de facto uneinbringlich.

Der Mann ging am 1. Februar 2015 mit dem Familienhund, einem Chihuahua, im Ortsgebiet von Molln spazieren. Seine Nachbarin führte eine Spanische Dogge und einen Pit Bull Terrier an der Leine. Die Tiere trugen keinen Beißkorb. Als die Hunde den Mann sahen, rissen sie sich von der Leine los. Die Spanische Dogge verbiss sich in seinen Arm. Obwohl der Verletzte stark blutete, gelang es ihm, die Hunde zu trennen. Die Bissverletzungen waren so schwer, dass er mit dem Rettungshubschrauber ins Spital geflogen und dort operiert werden musste. Als Folge des Vorfalles werden Narben zurückbleiben. Seither leidet der Mann nach eigenen Angaben an Panikattacken und psychischen Problemen, wenn er einem großen Hund begegnet. Er musste nach dem Vorfall psychologisch betreut werden.

Mit dem Helikopter ins Krankenhaus

An die spitalsärztliche Versorgung schloss ein mehrwöchiger Krankenstand an. Der Mann konnte vier Wochen lang nicht Auto fahren, und seiner Arbeit auf einem Messestand bis Anfang April nicht nachgehen. Erheblich verletzt war auch der Chihuahua. Er wurde nach Wels in eine Tierklinik gebracht, wo er vom 1. bis 16. Februar 2015 stationär aufgenommen war. Die Kosten der tierärztlichen Behandlung betragen fast 2.600 Euro.

Langwierige Genesung und beträchtliche Kosten

Der Verletzte musste seine Forderungen gegen die Halterin geltend machen. Zwar besteht nach dem Oö. Hundehaltesgesetz eine Pflicht, Hunde zu versichern, doch bestand zum Unfallszeitpunkt keine derartige Versicherung. Die Bürgermeisterin rechtfertigte sich im ORF mit den Worten: „Die Gemeinde schaut nur so weit, ob die Hunde versichert sind. Aber ob die Versicherung dann auch eingezahlt wird, das kontrolliert die Gemeinde im Normalfall nicht.“

Kein Versicherungsschutz

Das Opfer hielt dem entgegen, dass kein solcher „Normalfall“ vorliege. Die Spanische Dogge habe nämlich am 12. November 2014 bereits einmal gebissen und dabei eine Frau verletzt sowie deren Chihuahua getötet. Die Verletzte und das Spital zeigten dies an. Da die Gemeinde davon wusste, hätte sie schon

Hund biss bereits einmal zu

anlässlich dieses Vorfalles prüfen müssen, ob eine Haftpflichtversicherung besteht. Andernfalls hätte sie die Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz untersagen müssen. Eine vom Verletzten beauftragte Anwaltskanzlei fand heraus, dass die Halterin nie eine Hunde-Haftpflichtversicherung abschloss. Der von ihrer Mutter abgeschlossene Versicherungsvertrag wurde mangels Prämienzahlung per 1. September 2013 gekündigt. Zum Zeitpunkt des Unfalls waren die Hunde nicht versichert.

Gemeinde unterließ  
Vorsorgemaßnahmen

Die VA musste feststellen, dass die Gemeinde anlässlich des ersten Vorfalles weder prüfte, ob der Hund versichert ist, noch Anordnungen i.S.d. § 8 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz traf. Demnach hat die Gemeinde mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, die zur Vermeidung von Gefahren für Menschen oder Tiere erforderlich sind. Hätte die Gemeinde zeitgerecht vorgeschrieben, den Hund an der Leine zu führen und einen Maulkorb zu verwenden, hätte eine Verletzung von Mensch und Tier vermieden werden können.

Gemeinde leistet kei-  
nen Ersatz

Die VA regte an, zumindest einen Teil der Ersatzforderung zu bezahlen, die der Verletzte gegen die Halterin geltend machte, und sich bei ihm zu entschuldigen. Die Gemeinde kam dieser Anregung bedauerlicherweise nicht nach. Sämtliche Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien unterzeichneten ein Schreiben, wonach sie keine Veranlassung sehen, die Sache nochmals im Gemeinderat zu erörtern.

Einzelfall: VA-OÖ-G/0007-B/1/2015; BH Kirchdorf/Krems BHKI-2015-38934/6-Go

### 2.1.2 Schotterabbau ohne bergrechtliche Genehmigung – Marktgemeinde Gunskirchen

Ein Bürger der Marktgemeinde Gunskirchen beschwerte sich darüber, dass im Auftrag der Gemeinde in seiner unmittelbaren Nachbarschaft Schotter abgebaut werde, was ihn massiv beeinträchtige. Durch die bis Ende 2016 dauernden Abbauarbeiten sollte das über 50.000 m<sup>2</sup> große Gelände um 6 m abgesenkt werden. Ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem MinroG, in dem er Parteistellung gehabt hätte, habe nicht stattgefunden.

Vorarbeiten für ein  
Sportzentrum?

Die Abbauarbeiten stünden in Zusammenhang mit einem von der Gemeinde schon länger geplanten Sportzentrum, das aber noch keine konkreten Formen angenommen habe. Auch sei völlig unklar, ob ein über 50.000 m<sup>2</sup> großes Sportzentrum überhaupt realisierbar sei. Derzeit stünden wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund, weil der Schotterabbau der Gemeinde Einnahmen verschaffe. Die mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen seien weder in einem Baubewilligungsverfahren noch in einem Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem MinroG geprüft worden. Die Geländeabsenkung sei jedoch naturschutz- und wasserrechtlich genehmigt.

Bergrechtliche Geneh-  
migung fehlt

Die Gemeinde schloss im Juli 2014 einen Vertrag ab, die ein Kieswerk zum Abbau, Verladen und Abtransport von ca. 258.000 m<sup>3</sup> Schotter zu einem be-

stimmten Preis berechnete. Da die Gemeinde davon ausging, dass der Schotterabbau der Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums dient, suchte sie nicht um Bewilligung nach dem MinroG an. Die VA hegte massive Zweifel an der von der BH Wels und der Gemeinde vertretenen Ansicht, wonach der Schotterabbau nicht bewilligungspflichtig i.S.d. § 80 MinroG ist. Sie holte daher eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministers ein.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erklärte, dass das MinroG anzuwenden sei, wenn ein Abbauvertrag vorliegt. Ob ein Zusammenhang zwischen dem Abbau und der späteren Nutzung des Geländes besteht, sei nicht ausschlaggebend. Unter einem Abbauvertrag sei ein Vertrag zu verstehen, „mit dem der Grundeigentümer einem anderen, in der Regel gegen Zahlung eines fixen Betrages, z.B. pro abgebauter Mengeneinheit, das Recht einräumt, die in seinem Grund befindlichen und in seinem Eigentum stehenden mineralischen Rohstoffe abzubauen und sich anzueignen. Bejahendenfalls läge nämlich nach Ansicht des BMWFW ein dem Mineralrohstoffgesetz unterliegendes Rohstoffgewinnungsvorhaben [...] vor [...]“.

Abbauvertrag entscheidend

Die von der Marktgemeinde Gunskirchen mit dem Kieswerk abgeschlossene Vereinbarung war zweifellos ein Abbauvertrag. Der Schotterabbau war daher nach dem MinroG bewilligungspflichtig. Nach § 80 MinroG haben natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans darf nicht mit dem Abbau begonnen werden.

Schotterabbau bewilligungspflichtig

Die VA hatte zu beanstanden, dass die Marktgemeinde Gunskirchen ohne Vorliegen eines genehmigten Gewinnbetriebsplans seit 1. August 2014 auf ihren Grundstücken Schotter abbauen ließ. Sie forderte die Gemeinde auf, dafür zu sorgen, dass der Abbau bis zum Vorliegen einer Genehmigung eingestellt wird.

Aufforderung, den Schotterabbau einzustellen

Über Aufforderung der VA verfügte die für den Vollzug des MinroG zuständige BH Wels-Land, dass der Schotterabbau wegen Fehlens eines genehmigten Gewinnbetriebsplans einzustellen ist. Das LVwG OÖ gab der Beschwerde der Gemeinde allerdings mit der Begründung statt, dass der Abbau von rund 250.000 m<sup>3</sup> Schotter bei einer objektiven wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung primär den Zweck habe, später ein Sportzentrum zu errichten.

LVwG hebt Bescheid auf

Die VA nahm diese Entscheidung zur Kenntnis, sah aber keinen Grund, von ihrer Rechtsansicht abzugehen. Der große und professionelle Abbau sowie die ungewisse künftige Verwendung des abgebauten Materials sprechen für eine Bewilligungspflicht gemäß § 80 MinroG. Folgte man der Auslegung des LVwG, lässt sich nicht verhindern, dass die bergrechtliche Bewilligungspflicht durch Angabe eines anderen Verwendungszwecks umgangen wird. Die VA teilte dem BMWFW ihre diesbezüglichen Bedenken mit und regte eine Klarstellung im MinroG an.

Gefahr der Umgehung des MinroG

Einzelfall: VA-OÖ-G/0026-B/1/2014; BMWFW-63.000/0033-III/6/2016; Amt d Oö LReg AUWR-2015-8479/34-Re/Sch

### 2.1.3 Lärmbelästigung durch Sportplatz — Marktgemeinde Ottensheim

Ein Nachbar brachte vor, dass Ballspiele auf dem neu errichteten Sportplatz einer Schule abends nach 20.00 Uhr und an Sonntagen unzumutbare Lärmbelästigungen verursachen würden. Die Marktgemeinde Ottensheim unternahm viel zu wenig gegen diese Lärmbelästigungen.

Hinweistafeln nicht beachtet

Die Gemeinde ließ aufgrund von Anrainerprotesten Tafeln anbringen, wonach die Benützung von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt war. Die Mittagsruhe wurde für die Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt. An Sonn- und Feiertagen war die Benützung nicht gestattet. Die Ruhezeiten wurden jedoch nicht eingehalten.

Die VA konfrontierte die Gemeinde mehrfach mit diesem Problem. Die Gemeinde verwies darauf, dass sie in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchführe und die Benützerinnen und Benützer ermahne, die Ruhezeiten einzuhalten.

Gemeinde unterlässt geeignete Lärmschutzmaßnahmen

Die VA regte darüber hinaus an, für einen baulichen Lärmschutz zu sorgen und nötigenfalls den Zugang zum Sportplatz außerhalb der erlaubten Benützungszeiten zu sperren. Daraufhin berichtete die Gemeinde über weitere Hinweise an die Benützerinnen und Benützer des Sportplatzes, nicht jedoch über bauliche Maßnahmen. Da die Gemeinde keine geeigneten Schritte setzte, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: VA-OÖ-G/0008-B/1/2015

## 2.2 Gesundheitswesen

### 2.2.1 Weitergabe von Personalien im Rahmen einer Amtshandlung

Frau N.N. ist Mitglied eines Tierschutzvereins und setzt sich unter anderem für die Einhaltung der Kastrationspflicht von Katzen in OÖ ein.

Im Herbst 2014 erhielt die Tierfreundin völlig unerwartet E-Mail-Nachrichten, in denen sie der fälschlichen Anzeigenerstattung beschuldigt und auch verbal attackiert wurde. Eine Nachfrage bei der BH Grieskirchen ergab, dass die Oberösterreicherin im Zuge einer amtstierärztlichen Kontrolle offenbar mit einer Anzeige wegen Verstößen gegen die Kastrationspflicht bei Katzen in Verbindung gebracht wurde.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass ein bei der Tierschutzombudsstelle eingelangtes anonymes Schreiben Anlass für die amtswegige Kontrolle des Amtstierarztes bei der des Verstoßes bezichtigten Familie war.

Anonymes Schreiben war Anlass für die Überprüfung

Gegenüber der VA gab der Amtstierarzt an, zwar den Namen der Tierfreundin nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzeige genannt zu haben. Im Rahmen der Unterredung mit dem Beschuldigten teilte dieser jedoch mit, dass es in letzter Zeit wiederholt zu Bezeichnungen betreffend Verstöße gegen die Katzenkastrationspflicht gekommen sei. Allem Anschein nach werden Tier- bzw. Katzeninserate durchgemustert und davon ausgehend Anzeigen mit dem Hinweis auf Verstöße gegen die Katzenkastrationspflicht bzw. nicht dem TSchG entsprechende Haltung bei der Behörde oder der Tierschutzombudsstelle erstattet. In diesem Gespräch erwähnte der Amtstierarzt auch beiläufig den Namen von Frau N.N.

Die VA kritisiert, dass eine Weitergabe der persönlichen Daten aus datenschutzrechtlichen Erwägungen zu unterbleiben hat, zumal die Weitergabe im konkreten Fall auch für unbeteiligte Personen unangenehme Folgen hatte.

Datenschutz ist zu beachten

Die VA ersuchte die BH Grieskirchen, in Zukunft darauf zu achten, keine Namen bzw. Personalien von Dritten, die offenbar in keinem Zusammenhang mit dem zu ermittelnden Sachverhalt stehen, zu nennen.

Einzelfall: VA-OÖ-GES/0011-A/1/2015

## 2.3 Land- und Forstwirtschaft

### 2.3.1 Keine Zufahrt zu landwirtschaftlichem Grundstück

Keine Zufahrt trotz Flurbereinigungsverfahren

Herr N.N. beschwerte sich darüber, dass er nach einem Flurbereinigungsverfahren der Agrarbezirksbehörde (ABB) Linz nicht mehr auf sein landwirtschaftliches Grundstück gelangen könne. Vor der Flurbereinigung sei er über einen öffentlichen Weg zugefahren. Die ABB habe den Weg aufgelassen und einem anderen Grundstück zugeschlagen.

Seine Liegenschaft könne er nur mehr über eine fremde Grundstückspartelle erreichen, ein Fahrrecht sei aber nicht im Grundbuch eingetragen. Sein Grundstück bewirtschaftete eine Pächterin, die über ihr benachbartes, eigenes Grundstück zufahren könne. Im Falle eines Pächterwechsels bestehe diese Möglichkeit nicht mehr.

Die Agrarbehörde OÖ berichtete der VA, dass das Grundstück schon vor der Flurbereinigung nur über zwei Fremdgrundstücke ohne grundbücherliche Absicherung erreichbar gewesen sei. Sie wies jedoch auch darauf hin, dass Herr N.N. möglicherweise ein Fahrrecht durch Ersitzung erworben habe.

Betroffener soll zu Gericht gehen

Nur für den Fall, dass eine solche Grunddienstbarkeit nicht bestehen sollte, verwies die Agrarbehörde OÖ auf die Möglichkeit der Durchführung eines neuen Flurbereinigungsverfahrens. Zunächst sei jedoch die Ersitzung von den Gerichten zu klären. Diesen Lösungsvorschlag leitete die VA an Herrn N.N. zwar weiter. Für den Betroffenen würde dies allerdings einen wahrscheinlich mühsamen Weg durch die Gerichtsinstanzen einschließlich Rechtsanwaltskosten bedeuten. Es ist aber gerade Sinn von Flurbereinigungsverfahren, derartige Mängel durch die Agrarbehörden beheben zu lassen.

Gebot zur Verkehrserschließung missachtet

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest. Vor allem beanstandete sie das Unterlassen der ABB Linz, das Grundstück von Herrn N.N. im Flurbereinigungsverfahren zu erschließen, d.h. eine Zufahrtmöglichkeit vorzusehen. Die Bestimmungen des Oö. FLG 1979 sehen ausdrücklich die Behebung von unzulänglichen Verkehrserschließungen vor. Dieser Verpflichtung ist die ABB Linz nicht nachgekommen.

Einzelfall: VA-OÖ-AGR/0003-C/1/2015; Agrarbehörde OÖ LNO-500565/9, 130477/19-2016-Oh

## 2.4 Landes- und Gemeindeabgaben

### 2.4.1 Kanalbenützungsgebühr trotz Nutzungsverbots – Marktgemeinde Hagenberg

Im Jahr 2013 teilte die Marktgemeinde Hagenberg der Gemeindebevölkerung in der Gemeindezeitung mit, dass Schwimmbadwasser aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Kanal der Gemeinde eingeleitet werden dürfe. Trotzdem fand dieses Verbot offenbar keine Berücksichtigung bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren für diesen Zeitraum. Eine Betroffene wandte sich daraufhin an die VA.

Keine Ableitung von Schwimmbadwasser

Gemäß der Kanalgebührenordnung errechnet sich die Höhe der Kanalbenützungsgebühr nach der bezogenen Wassermenge. Da die Marktgemeinde davon ausgeht, dass die gesamte bezogene Wassermenge auch wieder in den Kanal geleitet wird, muss sie im Gegenzug gewährleisten, dass die Abgabepflichtigen diese Wassermenge in den Kanal einleiten können. Wird die Einleitung von z.B. Schwimmbadwasser in den Kanal untersagt, fehlt die rechtliche Grundlage zur Vorschreibung der gesamten bezogenen Wassermenge.

Die Marktgemeinde rechtfertigte die Vorgangsweise mit einer Mitwirkungspflicht der Abgabepflichtigen. So müssten abgabemindernde Umstände behauptet und unter Beweis gestellt werden.

Aus Sicht der VA kann eine Abgabepflicht für die Benützung einer öffentlichen Anlage nicht entstehen, wenn gleichzeitig ein Verbot der Nutzung der Anlage ausgesprochen wurde. Die Marktgemeinde erklärte sich letztlich bereit, der betroffenen Gemeindebürgerin bei der Kanalbenützungsgebühr für den betroffenen Zeitraum entgegenzukommen.

Gemeinde signalisiert Entgegenkommen

Einzelfall: VA-OÖ-ABG/0006-C/1/2014, Marktgemeinde Habenberg Bau-209-2016-L/R

### 2.4.2 Zuteilung eines neuen Abfallbehälters – Gemeinde Vöcklamarkt

Herr N.N. beantragte im Jänner 2011 im Gemeindeamt Vöcklamarkt die Zuteilung eines Abfallbehälters mit geringerem Volumen. Da keine Reaktion der Marktgemeinde erfolgte, brachte er im November 2012 einen Devolutionsantrag ein. Nachdem die Marktgemeinde auch auf diesen keine Reaktion gezeigt hatte, wandte sich Herr N.N. nach langem Warten im Jahr 2016 an die VA.

Keine Reaktion der Behörde auf Antrag

Die Marktgemeinde begründete ihre Vorgangsweise damit, dass beim Amt der OÖ LReg zunächst eine Rechtsmeinung eingeholt worden sei. Herr N.N. sei dann in einem Schreiben vom Mai 2015 über die Ablehnung seines Antrags informiert worden. Die Marktgemeinde sehe zwar die Notwendigkeit der Erledigung mittels Bescheides als strittig an, werde Herrn N.N. dennoch einen solchen übermitteln.

Rechtsschutz nur durch  
Bescheiderlassung  
gewahrt

Da Behörden gemäß § 85a BAO dazu verpflichtet sind, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, die Marktgemeinde jedoch mehr als fünf Jahre untätig blieb, war die Beschwerde berechtigt. Durch die Erledigung mittels Bescheides sah die VA den Missstand als behoben an, da dadurch letztendlich der Rechtsschutz von Herrn N.N. gewahrt werden konnte.

Einzelfall: VA-OÖ-ABG/0003-C/1/2016, Marktgemeinde Vöcklamarkt 813-2016

## 2.5 Landes- und Gemeindestraßen

### 2.5.1 Asphaltierung von Privatgrund – Marktgemeinde Seewalchen am Attersee

Eine Bürgerin von Seewalchen am Attersee beschwerte sich darüber, dass die Gemeinde die vor ihrer Einfriedung gelegenen Grundflächen bei Straßenarbeiten ohne ihre Zustimmung asphaltiert habe.

Eine Anfrage der VA ergab, dass die Gemeinde der Anliegerin gemäß § 18 StraßenG auf Antrag gestattete, die Einfriedung 60 cm vom Straßenrand abzurücken. Beim Ortsaugenschein war nur ihr Vater anwesend, der keine Vollmacht vorlegen konnte. Mit ihm vereinbarte die Gemeinde, dass die Eigentümerin den 60 cm breiten Streifen jenseits der Einfriedung beim Straßenausbau ins öffentliche Gut abtreten müsse. Die Eigentümerin hatte der Abtretung nie zugestimmt. Trotzdem ließ die Gemeinde rechtsgrundlos das fragliche Teilstück asphaltieren.

Keine Zustimmung zur Abtretung und Asphaltierung

Die VA stellte deshalb einen Missstand in der Verwaltung der Marktgemeinde Seewalchen fest und forderte die Gemeinde auf, die Straße entweder wieder zurückzubauen oder der Anliegerin den asphaltierten Grundstreifen abzukaufen.

Missstand

Der Gemeindevorstand beschloss daraufhin den Rückbau und die Rekultivierung der Fläche, sodass der rechtskonforme Zustand wieder hergestellt war.

Gemeindevorstand beschließt Rückbau

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0041-B/1/2016; Amt d Oö LReg Verk-980.465/1-2016-Ba/Eis

## 2.6 Polizei- und Verkehrsrecht

### 2.6.1 EWR-Anmeldebescheinigung – BH Wels-Land

Unklarer Grund für  
Unterlagenanforderung

Ein serbischer Staatsangehöriger beantragte die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bei der BH Wels-Land. Seine ungarische Ehefrau beehrte Monate zuvor die Ausstellung einer EWR-Anmeldebescheinigung. Bei Stellung des Antrags des Ehemanns lagen alle nötigen Unterlagen vor. Dennoch forderte die BH von ihm ein polizeiliches Führungszeugnis, den Nachweis einer Krankenversicherung und eine Geburtsurkunde. Seine Ehefrau musste mehrere Lohnabrechnungen nachreichen. Das Ehepaar beschwerte sich bei der VA über die Vorgangsweise der Behörde.

Das Amt der OÖ LReg teilte der VA mit, dass die Ausstellung der Anmeldebescheinigungen für die Ehefrau und Kinder bereits kurz zuvor erfolgt sei. Die Unterlagenanforderung gegenüber Herrn N.N. begründete die BH damit, dass unklar gewesen sei, ob die Ehefrau erwerbstätig und somit die Freizügigkeitsrichtlinie auf sie anzuwenden sei. Die BH habe daher zunächst das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels geprüft. Die Pflicht zur Unterlagenanforderung sei erst nach Ausstellung der Anmeldebescheinigungen für die Ehefrau und Kinder weggefallen.

BMI klärte BH über  
Rechtslage auf

Das über diesen Fall informierte BMI teilte der VA mit, als Aufsichtsbehörde die BH Wels-Land kontaktiert und die Rechtslage sowie die rechtskonforme Vorgangsweise erörtert zu haben. Die BH Wels-Land sagte zu, für Herrn N.N. umgehend eine Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern auszustellen.

Einzelfall: VA-BD-I/0077-C/1/2015, Amt der OÖ LReg IKD(Pol)-161635/1-El, BMI-LR2240/0830-III/4/2015

### 2.6.2 Aufenthaltstitel mit falscher Gültigkeitsdauer – Magistrat Steyr

Aufenthaltstitel nur für  
ein Jahr ausgestellt

Der Magistrat Steyr erteilte einem russischen Staatsangehörigen und seinen Söhnen den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Obwohl die Voraussetzungen für die Ausstellung drei Jahre gültiger Aufenthaltstitel vorlagen, wiesen die Aufenthaltstitel nur eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr auf. Der Antragsteller wandte sich an die VA, da er sich durch die einjährige Befristung mit unnötigen Kosten für die Ausstellung von Aufenthaltskarten in den Folgejahren beschwert sah.

Auf Anfrage der VA teilte der Magistrat mit, dass die Stadt Steyr als Sozialhilfeträger die Familie des Herrn N.N. durch jederzeit widerrufbare, finanzielle Leistungen im Rahmen des Privatrechts unterstützte. Daher sei der Magistrat davon ausgegangen, dass der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung der Stadt Steyr führen könnte, weshalb Herr N.N. die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nicht erfülle.

Diesfalls hätte der Magistrat allerdings eine Aufenthaltsbeendigung erwägen, dabei aber auf den Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Bedacht nehmen müssen. Da das Ergebnis dieser Prüfung aufgrund der familiären Situation für die Betroffenen positiv gewesen wäre, hätte die Ausstellung von drei Jahre gültigen Aufenthaltstiteln erfolgen können. Abteilungsintern nahm man den Fall zum Anlass, die korrekte Vorgangsweise in Verlängerungsverfahren in Erinnerung zu rufen.

Fehlverhalten der Behörde eingeräumt

Die VA stellte fest, dass Herrn N.N. und seinen Söhnen die Aufenthaltstitel zu Unrecht nur für ein Jahr ausgestellt wurden. Der Magistrat wollte die Aufenthaltstitel entgegen der Anregung der VA nicht von Amts wegen korrigieren. Er stellte auf Anregung der VA aber in Aussicht, bei der nächsten Verlängerung der Aufenthaltstitel von einer dreijährigen Gültigkeitsdauer auszugehen und die Kostenfrage zu berücksichtigen.

Einzelfall: VA-BD-I/1596-C/1/2016, Magistrat Steyr Pol-317/2016

### 2.6.3 Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung – Magistrat Steyr

Eine drittstaatsangehörige Ehefrau eines Österreicherers beschwerte sich über die Vorgangsweise der Fremdenrechtsabteilung des Magistrats der Stadt Steyr bei Beantragung eines Aufenthaltstitels.

Frau N.N. hatte zuvor über eine Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG verfügt, weshalb ihr die Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung zugestanden wäre. Stattdessen erhielt sie von der Behörde ein Formular zur Beantragung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“, dessen Erteilungsvoraussetzungen sie jedoch nicht erfüllte.

Anspruch auf Niederlassungsbewilligung

§ 43 Abs. 3 NAG sieht vor, dass Drittstaatsangehörigen der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen ist, wenn sie seit zwölf Monaten über eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Abs. 2 AsylG verfügen.

Der Magistrat riet Frau N.N. fälschlicherweise, ihre humanitäre Aufenthaltsberechtigung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verlängern zu lassen. Das BFA erteilte Frau N.N. nach Ablauf ihrer bisherigen Aufenthaltsberechtigung einen weiteren humanitären Aufenthaltstitel, der nun der Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung entgegenstand.

Noch im laufenden Prüfverfahren gestand der Magistrat der Stadt Steyr die Fehler im Verfahren ein und bemühte sich – im Einvernehmen mit dem BFA – um eine Lösung.

Magistrat räumt Fehler ein

Die VA beanstandete, dass die Niederlassungsbehörde der Antragstellerin nicht umgehend den beantragten Aufenthaltstitel ausstellte und zusätzlich eine falsche Rechtsbelehrung erteilte. Erfreulich ist, dass die Behörde den Fall zum Anlass nahm, ihr Personal entsprechend zu sensibilisieren.

Einzelfall: VA-BD-I/0792-C/1/2016, Magistrat Steyr Pol-182/2016

## **2.6.4 Schleppend geführtes Aufenthaltstitelverfahren – BH Eferding**

Frau N.N. beschwerte sich bei der VA, dass ihr Ehemann bereits seit über einem halben Jahr auf die Entscheidung der Niederlassungsbehörde über eine Familienzusammenführung warte.

Die Behörde blieb  
monatelang untätig

Herr N.N. hatte im Mai 2016 die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bei der ÖB Amman beantragt. In seiner Stellungnahme begründete das Amt der OÖ LReg die achtmonatige Verfahrensdauer mit umfangreichen Ermittlungen. Zudem habe der Antragsteller einige Unterlagen nicht umgehend vorgelegt. Die BH Eferding konnte der VA nicht darlegen, welche Schritte sie wann im Verfahren gesetzt hatte.

Nach § 73 Abs. 1 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

Erfreulicherweise stellte die Niederlassungsbehörde in ihrer Stellungnahme den baldigen Abschluss des Verfahrens in Aussicht. Die VA beanstandete die zögerliche Verfahrensführung der Behörde.

Einzelfall: VA-BD-I/2036-C/1/2016, BH Eferding Sich40-246-2012EF

## **2.6.5 Strafe ohne Ausforschung des Täters – BH Braunau am Inn**

Strafverfügung an  
Zulassungsbesitzer

Ein Zulassungsbesitzer wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, dass ihm die BH Braunau am Inn eine Strafverfügung ohne vorhergehende Lenkererhebung zugestellt habe.

Der behördlichen Stellungnahme war zu entnehmen, dass die BH eine Strafverfügung in der Höhe von 60 Euro erlassen hatte, weil der Einschreiter an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „Halt“ und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht angehalten hatte. Die BH ging davon aus, dass er als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges auch der Täter war.

Missachtung der  
Unschuldsvermutung

Bereits im OÖ Bericht 2005/2006 (S. 119 f.) berichtete die VA darüber, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung behördlicherseits immer wieder die Erlassung von Strafverfügungen an Zulassungsbesitzerinnen und -besitzer erfolgt, ohne zuvor die Identität der Täterin bzw. des Täters zweifelsfrei festzustellen. Dadurch wird die grundrechtliche Garantie, dass bis zum Nachweis der Schuld die Unschuldsvermutung gilt, missachtet. Bereits damals brachte die VA ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck, dass der Aspekt der Verfahrensökonomie zwar nachvollziehbar, die Ausforschung der Täterin bzw. des Täters im Verwaltungsstrafrecht jedoch unverzichtbar sei. Vor Erlassung einer Strafverfügung ist daher – wenn die Identität der Täterin bzw. des Täters nicht

schon vorher (etwa bei einer Fahrzeugkontrolle) festgestellt werden konnte – jedenfalls eine Lenkererhebung durchzuführen.

Eine Lenkererhebung hat die BH Braunau am Inn unterlassen, weshalb die VA einen Missstand feststellte. Da aufgrund des Einspruchs des Bestraften das Verfahren mit dem Vermerk „Lenkereigenschaft nicht nachgewiesen“ eingestellt wurde, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

Einstellung des Verfahrens

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0008-C/1/2015, BH Braunau VerkR96-1098-2014

## 2.7 Raumordnungs- und Baurecht

### 2.7.1 Projektbezogene Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in der Seeuferzone – Marktgemeinde St. Wolfgang

Mehrere Nachbarn beschwerten sich darüber, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Wolfgang am 17. November 2011 punktuelle Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzepts sowie des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes beschlossen habe, um es einem Mitglied des Gemeinderats zu ermöglichen, in der Seeuferzone des Wolfgangsees ein Hotel und ein Appartementhaus zu errichten.

#### (1) Zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans

##### Projektbezogene Planung

Im örtlichen Entwicklungskonzept reservierte der Gemeinderat zwei Grundstücke für einen „neuen Tourismusbetriebsstandort“. Im Flächenwidmungsplan wies er einen Uferstreifen als „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ aus. Der hangseitige Teil des Uferstreifens verblieb im „Grünzug – Seeuferzone“, das hangaufwärts gelegene Grundstück im „Bauland – Wohngebiet“. Die Änderung diene offenbar dazu, einem Mitglied des Gemeinderates die Errichtung eines Hotels und eines Appartementhauses zu ermöglichen. Im Grünzug wurde eine Verbindung zwischen der Tiefgarage des geplanten Appartementhauses im Wohngebiet mit dem projektierten Hotel im Sondergebiet gestattet. Eine spätere Änderung des Flächenwidmungsplanes sollte es außerdem ermöglichen, im See eine touristisch nutzbare Bootshütte zu errichten.

##### Keine sachliche Rechtfertigung

Raumpläne für Einzelfälle widersprechen – mag ihre sachliche Rechtfertigung auch grundsätzlich auf Bedenken stoßen, weil der Verdacht der willkürlichen Begünstigung des betroffenen Eigentümers naheliegt – zwar nicht von vornherein und stets dem Gleichheitsgebot. Sie stehen jedoch unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht. Sachlich nicht gerechtfertigt wäre es, lediglich im Interesse des Bauwerbers eine vom sonstigen Plan abweichende bauliche Nutzung zuzulassen (VfSlg. 14.378/1995).

##### Widerspruch zum Text des örtlichen Entwicklungskonzepts

Die punktuelle Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts für bloß zwei Grundstücke stand im Widerspruch zum Textteil des örtlichen Entwicklungskonzepts aus dem Jahr 2006, nach dem der Ausblick auf den See nicht eingeschränkt und die Promenade entlang des Seeufers der Öffentlichkeit erhalten bleiben sollte. Das Aktenmaterial enthielt keine Aussagen über den künftigen Baulandbedarf, die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie den Umweltschutz, welche die Änderung hätten rechtfertigen können (§ 18 Abs. 3 Z 1 Oö. ROG).

##### Negative Gutachten

Flächenwidmungspläne dürfen dann geändert werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern, die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht wi-

derspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden (§ 36 Abs. 2 Oö. ROG). Die Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz sowie die Oö. Umweltschutzbehörde lehnten die Unterbrechung des „Grünzugs – Seeuferzone“ durch das „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ entschieden ab. Der Ortsplaner machte geltend, dass der Grünzug im Osten bereits durch eine Wohngebietswidmung unterbrochen sei. Dies sprach jedoch nicht für die Änderung, weil eine weitere Unterbrechung des Grünzuges das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigen und Folgewirkungen nach sich ziehen würde.

Die Änderung sollte dazu dienen, den Tourismusstandort zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen. Allerdings wurde nicht nachgewiesen, dass ein relativ kleines Hotel mit neun Suiten am fraglichen Standort wirtschaftlich betrieben werden kann. Das wesentlich größere Wohngebiet war für Tourismuszwecke nicht geeignet, weil es primär für Wohngebäude bestimmt ist, die einem dauernden Wohnbedarf dienen. Ein Hotel oder ein anderer Tourismusbetrieb dient auch keineswegs vorwiegend den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner (§ 22 Abs. 1 Oö. ROG). Die Änderung von „Grünzug – Seeuferzone“ in „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ war daher unzureichend begründet (§ 36 Abs. 6).

Wohngebiet für  
Tourismus ungeeignet

Eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den für eine Ausweisung als „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ sprechenden öffentlichen Interessen mit den gegenläufigen öffentlichen Interessen an der Beibehaltung des bestehenden „Grünzugs – Seeuferzone“ fand nicht statt (§ 2 Abs. 1 und § 36 Abs. 6 Oö. ROG). Die in der Begründung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheides vom 26. März 2012 angeführte, vom Raumordnungsreferenten vorgenommene Interessenabwägung war nicht ausreichend dokumentiert.

Fehlende  
Interessenabwägung

In Hinblick auf die mangelhafte Begründung, unzureichende Grundlagenforschung und nahezu vollständig fehlende Interessenabwägung hätte die OÖ LReg der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans die Genehmigung versagen müssen (§ 34 Abs. 2 Oö. ROG).

Versagungsgründe

## (2) Zur Änderung des Bebauungsplans

Die Änderung des Bebauungsplanes diente dem Zweck, ein vierstöckiges Appartementhaus mit Dachgeschoß und zwei Tiefgaragengeschoßen sowie ein kleineres dreigeschoßiges Hotel mit Dachgeschoß und Verbindungsgang zur Tiefgarage zu errichten. Wegen der zwischen dem Hotel und dem höher gelegenen Appartementhaus befindlichen Geländestufe wären von der Seeseite her elf oberirdische Geschoße zu sehen gewesen.

Maßgeschneiderter  
Bebauungsplan

Da es sich um eine anlassbezogene Änderung für ein bestimmtes Bauprojekt handelte, waren die Anforderungen an die Begründung und sachliche Rechtfertigung besonders hoch. Die Stellungnahmen der Landesbeauftragten für

Sachverständige lehnen  
Seeuferbebauung ab

Natur- und Landschaftsschutz sowie der Oö. Umweltschutzbehörde zeigten, dass der geänderte Bebauungsplan den Erfordernissen des Umweltschutzes nicht entsprach (§ 31 Abs. 1 und 2 Oö. ROG). Während die Sachverständigen für die Bebauung des Wohngebietes Anpassungen verlangen, lehnten sie die Bebauung des Sondergebietes für den Tourismusbetrieb auch bei reduzierter Firsthöhe ab.

**Unzureichende Begründung** Die in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 26. März 2012 angeführte Interessenabwägung war nicht hinreichend dokumentiert. Die Änderung entsprach insbesondere nicht dem Grundsatz, unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen (§ 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG). Der geänderte Bebauungsplan enthielt keine Vorschriften, Bäume und Sträucher anzupflanzen sowie Dächer und Gebäude zu begrünen (§ 32 Abs. 2 Z 10). Auch unter diesem Aspekt war die Änderung nicht ausreichend begründet.

### (3) Anregungen der VA

**Pflicht zur Korrektur gesetzwidriger Pläne** Der VfGH leitet aus dem Legalitätsprinzip ab, dass der Ordnungsgeber rechtswidrige Raumordnungspläne unabhängig davon, ob die gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen vorliegen, korrigieren muss (VfSlg. 12.555/1990 u.a.). Die VA regte deshalb im Oktober 2016 an, die Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzepts sowie des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes aufzuheben.

### (4) Reaktion der Behörde

**Gemeinde hebt Pläne auf** Der Gemeinderat kam nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde der Anregung der VA nach und beschloss am 30. März 2017 einstimmig, die bestehenden Raumordnungspläne aufzuheben und für die Bootshütte keine neue Widmung festzulegen. Nachdem im Frühjahr 2016 bereits zwei Bauverhandlungen stattgefunden hatten, zog die Bauweberin ihr Ansuchen für das Hotelprojekt zurück. Für das Wohngebiet soll ein neuer Bebauungsplan erstellt werden.

**Korrektur hat Vorbildwirkung** Die VA begrüßte den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates, die fehlerhaften Raumordnungspläne ersatzlos aufzuheben. Der Fall ist ein positives Beispiel dafür, dass in der Vergangenheit aufgetretene Planungsfehler innerhalb angemessener Frist korrigiert werden können.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0040-B/1/2016; MG St. Wolfgang 020/0-12/2016Wi.; MG St. Wolfgang 020/9-152373/2016Wi; Amt d Oö. LReg RO-2016-241823/2-Stö

## 2.7.2 Änderung des Bebauungsplans zu Unrecht verweigert – Landeshauptstadt Linz

Eheleute beschwerten sich darüber, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die bauliche Ausnutzbarkeit ihrer Grundstücke im Bebauungsplan nur deshalb nicht erhöht habe, weil sie sich geweigert hätten, unentgeltlich

530 m<sup>2</sup> Grund abzutreten und für den Ausbau der Zufahrtsstraße einen Beitrag von 30.000 Euro zu bezahlen.

Bebauungspläne dürfen nur aus ganz bestimmten, im Oö. ROG 1994 genannten Gründen geändert werden. Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Änderungen gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Planänderung einzuleiten. Grundeigentümer haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen (VwSlg. 11.008/A u. a.).

Kein Rechtsanspruch auf Planänderung

Die Pflicht zur Grundabtretung entsteht nach der Oö. BauO 1994 dann, wenn ein Bebauungsplan oder eine straßenrechtliche Verordnung erlassen und ein Bauplatz bewilligt wird. Nach Ansicht des VfGH geht die vertragliche Einigung der mit Bescheid verfügten Enteignung – auch ohne ausdrücklich im Gesetz statuierte Verhandlungspflicht – als gelinderes Mittel vor (VfSlg. 13.579/1993).

Vertrag geht der Enteignung vor

Soll eine öffentliche Straße wegen besonderer Verkehrsinteressen oder wegen der besonderen Art der Benützung durch Verkehrsinteressenten in einer kostspieligeren Weise gebaut oder umgebaut werden, als dies mit Rücksicht auf den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr notwendig wäre, hat der Verkehrsinteressent nach dem Oö. Straßengesetz 1991 die Mehrkosten zu tragen. Kommt zwischen der Straßenverwaltung und den jeweiligen Verkehrsinteressenten kein Übereinkommen über die Mehrkosten zustande, hat die Behörde über die Pflicht zur Kostentragung mit Bescheid zu entscheiden.

Überwälzung von Mehrkosten für den Straßenausbau

Nach dem Oö. ROG kann die Gemeinde mit Grundeigentümern Vereinbarungen abschließen, mit denen diese sich zur Tragung von Infrastrukturkosten verpflichten, die ihre Grundstücke betreffen. Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder Baugrundstücks nach der Oö. BauO mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben (Verkehrsflächenbeitrag gem. § 19).

Vertragsraumordnung

Im vorliegenden Fall änderte der Gemeinderat den Bebauungsplan nur deshalb nicht, weil sich die Eigentümer weigerten, einen Vertrag zu unterschreiben, nach dem sie unentgeltlich 530 m<sup>2</sup> ihres Grundes ins öffentliche Gut abtreten und 50 % der Kosten für den Ausbau der Zufahrtsstraße (30.000 Euro) an die Stadt Linz bezahlen müssen.

Vertrag keine Voraussetzung für Planänderung

Prinzipiell ist es zulässig, einen Aufschließungsvertrag abzuschließen, wenn durch Leistungen der Eigentümer ein Umwidmungshindernis wie der fehlende Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche beseitigt wird (Eisenberger/Steininger, Privatrechtliche Vereinbarungen mit der Gemeinde zur Beseitigung von Umwidmungshindernissen, bbl 2011, 157, 159 ff.). Allerdings darf ein Vertrag, mit dem sich die Eigentümer zur unentgeltlichen Abtretung und Kostenübernahme verpflichten, nur eine von mehreren Voraussetzungen für die Ände-

Verknüpfung zwischen Vertrag und Hoheitsakt

zung eines Bebauungsplanes sein (Kleewein, Vertragsraumordnung [2003] 275 ff.). Wird die Planänderung ausschließlich vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht, ohne auf die sonst im Gesetz normierten Änderungsvoraussetzungen abzustellen, werden nach Ansicht des VfGH das Legalitäts- und das Rechtsstaatsprinzip, das Eigentumsgrundrecht und der Gleichheitssatz verletzt (VfSlg. 15.625/1999).

Vertragsverweigerung darf nicht nachteilig sein

Kommt kein Vertrag über die Abtretung und Bezahlung von Mehrkosten für den Straßenausbau zustande, so ist dies kein ausreichender raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Grund, die bauliche Ausnutzbarkeit im Bebauungsplan nicht zu erhöhen. Auch ist die geschilderte zwingende Verknüpfung zwischen Vertrag und Hoheitsakt nicht erforderlich, um Planfestlegungen umzusetzen. Denn die Behörde muss über die Abtretung und die Kosten mit Bescheid entscheiden, wenn mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden kann (§ 16 Abs. 1 Oö. BauO, § 16 Abs. 3 Oö. StraßenG).

Vertragliche Leistungen sind anzurechnen

Jene Vertragsbestimmung, wonach der anteilige Kostenbeitrag nicht auf einen allfälligen künftigen Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen ist, widerspricht der Oö. BauO. Danach sind frühere, insbesondere aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beiträge auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen (§ 20 Abs. 7). Die erwähnte Bestimmung ist daher nach § 879 Abs. 1 ABGB nichtig.

Reaktion der Stadt Linz

Die VA beanstandete die beschriebene Vorgangsweise der Stadt Linz. Der geschäftsführende Vizebürgermeister teilte der VA daraufhin am 15. Juli 2015 mit, dass die Eigentümer dazu bereit seien, sich anteilmäßig an den Kosten der Verkehrserschließung zu beteiligen. Der entsprechende Vertrag werde die verpönte Klausel nicht mehr enthalten. Über die notwendige Abtretung und Entschädigung werde die Behörde mit Bescheid entscheiden. Einem neuen Bebauungsplan stehe somit nichts mehr im Weg.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0078-B/1/2014; Landwirtschaftskammer VlbG 720150858; BKK d Wr Verkehrsbetriebe 0055352/2014; Landeshauptstadt Linz 055352/2014

### 2.7.3 Unzureichende Sicherheitsmaßnahmen bei Bogenparcours – Marktgemeinde Klam

Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Saxen wandten sich an die VA, weil im nahegelegenen Wald in der Marktgemeinde Klam ein Bogenparcours errichtet werden soll. Sie würden um ihre bzw. um die Sicherheit ihrer Kinder fürchten, weil Pfeile bis zu 100 m weit fliegen würden.

Der Bogenparcours befindet sich auf Grundstücken mit der Widmung „Grünland/Sport- und Spielfläche Bogenparcours“. Aufgrund des Ansuchens um Veranstaltungsstättenbewilligung im Mai 2016 führte die Behörde unter Beziehung eines Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein durch.

Der Amtssachverständige prüfte, ob in das Parcoursgelände führende Wege gesichert und mit Warnhinweisen versehen sind. Die Tierattrappen und Scheiben sollten in Richtung Wald aufgestellt werden, sodass der Bogenschütze mit dem Rücken zur Wohnbebauung steht und von dort in Richtung Wald schießt. Fehlschüsse würden so in den Wald gehen, wo sich ein Schussfang aus Matten und natürlichem Gelände befindet.

Sachverständiger bestätigt Sicherheit

Nachdem die Nachbarinnen und Nachbarn unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht verständigt wurden und ein Hearing stattgefunden hatte, erteilte die Behörde am 18. Juli 2016 die Bewilligung für die Bogenschießanlage. Nach Angaben des Bürgermeisters führen durch den Bogenparcours keine markierten Wanderwege. Der Wanderweg in die Klamschlucht verlaufe außerhalb des Bogenparcours, ein weiterer Wanderweg sei mindestens 200 m entfernt. In das Parcoursgelände führende Waldwege, die der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, seien gesichert und mit Warnhinweisen versehen.

Warnhinweise angebracht

Nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sind die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, deren Grenze von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 m entfernt ist (Nachbarn), als Beteiligte zu hören. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Veranstaltungsstätte in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass unter anderem keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen zu erwarten ist (§ 9 Abs. 2 Z 1 lit. a).

Bewilligungsvoraussetzungen

Der VA erschien zweifelhaft, ob die Gefahrenhinweise auf den Wegen ausreichen, um Personen zu schützen, die den Wald zu Erholungszwecken betreten. Da die Sicherheit dieser Personen nicht ausreichend gewährleistet war, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Waldwege nicht ausreichend gesichert

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0061-B/1/2016; MG Klam 130-2/2016; Amt d Oö LReg IKD(Pol)-051.685/479-2016-Stö

## 2.7.4 Fischzuchtanlage im Grünland – Marktgemeinde Ebensee

Ein Bürger beschwerte sich darüber, dass die Marktgemeinde Ebensee seinem Nachbarn für eine Fischzucht die Baubewilligung für ein Bruthaus samt Lagerraum im Grünland erteilt habe. Der Nachbar habe bislang keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt.

Obwohl die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren Einwendungen erhoben, setzte sich die Behörde nicht mit der Frage auseinander, ob das Bruthaus samt Lagerraum mit der Flächenwidmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ vereinbar ist. Unter dem Punkt „Ortsplanungsbelange“ war lediglich vermerkt, dass das Grundstück im Grünland liegt. In der Niederschrift über die wasserrechtliche Verhandlung waren Äußerungen der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Fischereiwesen protokolliert, wonach für die Bewirtschaftung der Fischteichanlage „ein Hüttenbauwerk erforderlich“ sei. Nähere Angaben

Vereinbarkeit mit der Grünlandwidmung nicht geprüft

über Größe und Beschaffenheit des erforderlichen Bauwerks fehlten. Dennoch erteilte der Bürgermeister für das Bruthaus samt Lagerraum die Baubewilligung.

Strenge Rechtsprechung zu Grünlandbauten

Die Baubewilligung ist unter anderem dann zu erteilen, wenn das Vorhaben in allen seinen Teilen den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes entspricht. Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG dürfen im Grünland lediglich Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. „Bestimmungsgemäß“ bedeutet, dass die bauliche Anlage zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Nach der Judikatur des VwGH reicht es nicht aus, dass Bauten und Anlagen bloß nützlich sind (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Entscheidend ist, dass der Bau der jeweils im Flächenwidmungsplan festgelegten Nutzung entspricht. Eine Auslegung dahingehend, dass im Grünland jedenfalls Bauten erlaubt sind, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar (VwGH 21.2.1995, 92/05/0253).

Betriebskonzept erforderlich

Die Einreichunterlagen für land- und forstwirtschaftliche Bauten müssen ein Betriebskonzept enthalten. Die bloße Absichtserklärung, ein Grundstück land- und forstwirtschaftlich nutzen zu wollen, genügt nicht. Zum Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung gehört, dass betriebliche Merkmale vorliegen. Es muss sich um eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, also zumindest um einen nebenberuflichen Landwirtschaftsbetrieb handeln. Die Bestimmungen über die Flächenwidmung dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein Hobby ausgeübt wird (VwGH 20.4.1995, 92/06/0036).

Fehlende Prüfung begründet Missstand

Im vorliegenden Fall enthielt weder die Baubewilligung noch die Verhandlungsschrift Ausführungen über den geplanten Betrieb. Den Unterlagen war nicht zu entnehmen, dass die Behörde geprüft hätte, ob das Bruthaus samt Lagerraum im Grünland nötig ist. Da die Behörde die Baubewilligung erteilte, ohne das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geprüft zu haben, hatte die VA einen Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0067-B/1/2016;

### 2.7.5 Schwarzbau 15 Jahre lang ignoriert – Gemeinde Eidenberg, BH Urfahr-Umgebung

Ein Bürger der Gemeinde Eidenberg beschwerte sich darüber, dass sein Nachbar auf dem angrenzenden Grundstück im Grünland konsenslos ein Gartenhaus errichtet habe. Obwohl er das konsenslose Gartenhaus schon im Jahr 1998 der Baubehörde angezeigt habe, hätte diese erst im Jahr 2013 den Abbruch aufgetragen. In der Folge sei das Gartenhaus nicht gänzlich abgetragen und das Betonfundament weiterhin als Terrasse genützt worden.

Überprüfung bestätigt illegalen Bau

Aufgrund der Anzeige fand im August 1998 eine Überprüfung statt. Dabei stellte die Behörde fest, dass im Grünland ohne Baubewilligung ein 4,5 x 3,5 m

großes hölzernes Gartenhaus errichtet wurde. Die Eigentümer wollten den vorhandenen Sternchenbau abtragen und eine Sternchenwidmung für das Gartenhaus erwirken. Eine solche Vorgangsweise wäre rechtlich jedoch nicht zulässig gewesen. Auch ein Zukauf von Grund hätte daran nichts geändert.

Erst anlässlich der Baubewilligung für den Abbruch und Neubau des Wohnhauses erteilte die Behörde am 12. September 2013 den Auftrag zur Beseitigung des konsenslosen Gartenhauses bis längstens 30. Juni 2014. Nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Behörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist um Baubewilligung anzusuchen oder die bauliche Anlage innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Möglichkeit, nachträglich um Baubewilligung anzusuchen, ist aber dann nicht einzuräumen, wenn nach der Rechtslage keine Bewilligung erteilt werden darf.

Verspäteter Abbruchauftrag

Die VA hatte zu beanstanden, dass die Baubehörde der Gemeinde Eidenberg nicht gleich nach der Überprüfung einen Auftrag zur Beseitigung des nicht bewilligungsfähigen Gartenhauses im Grünland erteilte. Da das Gartenhaus nicht zur Gänze abgebrochen und das Betonfundament als Terrasse genutzt wurde, forderte die Gemeinde den Eigentümer im November 2014 auf, das Fundament bis längstens 30. April 2015 zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Da dies nicht geschah, ersuchte sie die BH Urfahr-Umgebung um Vollstreckung des rechtskräftigen Beseitigungsauftrags.

Vollstreckungsersuchen

Im Vollstreckungsverfahren wendete der Verpflichtete ein, dass eine Beseitigung der Betonplatte mit schwerem Arbeitsgerät die üppige Vegetation mit seltenen Pflanzen beschädigen würde. Die BH erklärte sich daraufhin einverstanden, das Betonfundament mit Schotter und Kies zuzuschütten und als Holzlagerplatz zu verwenden. Dadurch verliere das Fundament seine Funktion als Terrasse. Die BH sah darin ein bürgerfreundliches Verhalten.

Vollstreckungsbehörde akzeptiert Teilabbruch

Die VA teilte diese Ansicht nicht, weil das illegal im Grünland errichtete Gartenhaus laut rechtskräftigem Auftrag vollständig und nicht nur teilweise zu beseitigen war. Da die Vollstreckungsbehörde den Spruch des Bescheides so deutete, dass ein Teilabbruch genügt, überschritt sie ihren Ermessensspielraum.

Ermessensspielraum überschritten

Da sich die BH Urfahr-Umgebung entgegen dem eindeutigen Auftrag, das illegal errichtete Gebäude vollständig zu beseitigen, im Vollstreckungsverfahren mit einem Teilabbruch begnügte, hatte die VA auch diesbezüglich einen Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0096-B/1/2015; BH Urfahr-Umgebung BauR01-7-2015

## 2.7.6 Auslegung der Wohnbeihilfen-Verordnung – Amt der OÖ LReg

Ein Oberösterreicher, dem für die Zeit von Dezember 2015 bis November 2016 Wohnbeihilfe zugesprochen wurde, wandte sich im Mai 2016 an die VA, da seine Wohnbeihilfe ab 1. Jänner 2016 nicht entsprechend der novellierten Wohnbeihilfen-Verordnung berechnet wurde.

Novelle zur Wohnbeihilfen-Verordnung 2012

Die Novelle der Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 (LGBl. Nr. 144/2015) hob die Gewichtungsfaktoren an. Sie trat am 1. Jänner 2016 in Kraft und bestimmte: „Auf Wohnbeihilfeansuchen, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. Jänner 2016 beginnt, ist für den Zeitraum bis 31. Dezember 2015 die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 [...], in der [zuvor geltenden] Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 99/2015, anzuwenden.“

Auslegungsdivergenz

Nach Ansicht der VA war bei der Berechnung ab 1. Jänner 2016 die novellierte Fassung anzuwenden. Das Amt der OÖ LReg vertrat hingegen die Meinung, dass für alle am 31. Dezember 2015 laufenden Beihilfen die alte Rechtslage anzuwenden ist.

Anwendung entspricht nicht dem Wortlaut

Die VA beanstandete, dass diese Auslegung nicht dem Wortlaut der novellierten Verordnung entspricht. Der zeitliche Geltungsbereich der alten Wohnbeihilfen-Verordnung lief am 31. Dezember 2015 ab. Daher ist ab 1. Jänner 2016 die neue Fassung anzuwenden.

Die VA forderte die Behörde deshalb auf, im konkreten sowie in gleichgelagerten Fällen die Wohnbeihilfe ab 1. Jänner 2016 nach dem erhöhten Gewichtungsfaktor neu zu berechnen.

Änderung der Verordnung geplant

Das Amt der OÖ LReg kam der Aufforderung der VA zwar nicht nach, sagte jedoch zu, die entsprechende Bestimmung der Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 präziser zu formulieren.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0045-B/1/2016; Amt d Oö LReg WO-2008-30556/70-NA; Amt d Oö LReg WO-2008-30556/67-Lei

## 2.8 Schulwesen

### 2.8.1 Verweigerung des sprengelfremden Schulbesuchs

Immer wieder beschwerten sich Personen bei der VA wegen unflexibler Handhabung des Schulsprengelsystems im Pflichtschulwesen. Ein Kind hat grundsätzlich Rechtsanspruch auf Aufnahme in die sprengelzugehörige Schule, d.h. in diejenige Schule, in deren Einzugsgebiet sich der Wohnsitz des Kindes befindet. Ausnahmen bedürfen der Einigung der aufnehmenden und der Heimatgemeinde hinsichtlich des Gastschulbeitrages. Die Gemeinden haben verschiedene Möglichkeiten vom Verzicht bis hin zur vollen Zahlung des Gastschulbeitrages.

Mangelnde Flexibilität bei der Frage des Gastschulbeitrages

Die VA hat keine Einwände dagegen, dass der sprengelfremde Schulbesuch grundsätzlich genau geprüft wird. Immerhin müssen die Heimatgemeinden die entsprechende Zahl an Pflichtschulplätzen bereithalten, um die Rechtsansprüche der sprengelzugehörigen Kinder auf Aufnahme erfüllen zu können. Bei geltender Rechtslage würde eine bedingungslose Wahlfreiheit die Planungssicherheit der Gemeinden gefährden. Insbesondere in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen sollte die Flexibilität jedoch gewährleistet werden.

Im Beschwerdefall befürwortete die Direktorin der Heimatgemeinde Katsdorf aus pädagogischer Sicht eindeutig die Umschulung in die sprengelfremde Schule. Aufgrund diverser Vorfälle sei ein „Vertrauensverlust“ entstanden und daher ein gedeihlicher Unterricht kaum mehr möglich gewesen. Die Gemeinde Ried/Riedmark, in deren Sprengel die gewünschte Schule lag, verweigerte jedoch die Aufnahme, weil die Heimatgemeinde den Gastschulbeitrag nicht zahlen wollte. Den beteiligten Kommunen waren somit finanzielle Überlegungen wichtiger als das Kindeswohl.

Finanzielle Überlegungen wichtiger als Kindeswohl

Im Widerspruch zu einer unbestrittenen pädagogischen Empfehlung wurde dem Kind der sprengelfremde Schulbesuch verweigert. Stattdessen ließ man sich von fachfremden organisatorischen bzw. finanziellen Kriterien leiten. Das Wohl des Schulkindes hat grundsätzlich im Vordergrund zu stehen, die Entfaltung seiner Persönlichkeit, Begabung und seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten ist bestmöglich sicherzustellen. Dies geht insbesondere aus Art. 29 Abs. 1 lit. a der UN-Kinderrechtskonvention hervor.

Die Gemeinden haben somit keineswegs freies Ermessen hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung über den Gastschulbeitrag, sondern sind an das Sachlichkeitsgebot gebunden. Die OÖ LReg als Gemeindeaufsicht hätte daher die Gemeinden kontaktieren und sie zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften anhalten müssen. Dies hat die OÖ LReg unterlassen. Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest.

Gemeindeaufsicht bleibt untätig

Einzelfall: VA-OÖ-SCHU/0012-C/1/2015; Amt der LReg BGD-073069/7-2015-Lm

## 2.8.2 Schulwahl für behindertes Kind

Bemühen um  
Assistenzkraft

Frau N.N., Mutter eines autistischen Pflegekindes, bemühte sich bereits ab Jänner 2015 im Hinblick auf den Schulbeginn im Herbst 2015 um einen geeigneten Schulplatz. Das wesentliche Kriterium war das Vorhandensein einer entsprechend ausgebildeten Assistenzkraft. Erst nach mehreren Wochen war es ihr möglich, mit der zuständigen Bezirksschulinspektorin zu sprechen.

Diese teilte mit, dass erst im Sommer feststehe, an welchen Schulen geeignete Assistenzkräfte eingesetzt werden. Frau N.N. befürchtete, dass ihre Tochter schließlich in eine Klasse ohne Assistenz kommen würde. Daher wandte sie sich an die VA.

Planungssicherheit  
nicht gewährleistet

Der LSR für OÖ bestätigte, dass das Kontingent für Assistenz im Juni des jeweiligen Jahres den Bildungsregionen bekanntgegeben werde. Erst dann sei es möglich, individuell und zielorientiert in der Bildungsregion zu planen. Familien wissen somit erst knapp vor Beginn der großen Ferien, mit welcher Betreuung und Hilfe sie im kommenden Schuljahr rechnen können. Gerade dieses Wissen ist für die Schulwahl entscheidend. Die Schuleinschreibungen finden bekanntlich viel früher, nämlich bereits zu Semesterwechsel statt.

Die VA ersuchte daher den amtsführenden Präsidenten des LSR für OÖ, im Einvernehmen mit dem Land OÖ organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit früher Klarheit geschaffen und somit den Eltern die Möglichkeit zu rechtzeitigen Dispositionen gegeben werden kann.

Einzelfall: VA-OÖ-SCHU/0002-C/1/2015; OÖ LSR BI-129/0016-2015

## 2.9 Soziales

### 2.9.1 Mindestsicherung

#### 2.9.1.1 Einstellung der Mindestsicherung ohne Bescheid rechtswidrig

Nach einem 30-jährigen Auslandsaufenthalt kehrte ein gebürtiger Oberösterreicher wieder zurück nach Linz in die Wohnung seiner verstorbenen Mutter. Unmittelbar nach seiner Rückkehr beantragte er die Zuerkennung der Mindestsicherung, die ihm die Stadt Linz auch mit Bescheid vom Juni 2016 laufend ab Antragstellung zuerkannte.

Es bestand jedoch der begründete Verdacht, dass der Mindestsicherungsbezieher nicht dauerhaft in der Wohnung seiner verstorbenen Mutter aufhältig sei. Die Stadt Linz veranlasste daraufhin im September 2016 eine Überprüfung der Wohnverhältnisse.

Überprüfung eines dauerhaften Aufenthalts

Im Rahmen dieser Überprüfung gab Herr N.N. gegenüber dem Magistrat der Stadt Linz bekannt, sich zumeist bei seinem Bruder bzw. Verwandten in Kärnten aufzuhalten. In weiterer Folge stellte der Magistrat die Auszahlung der Mindestsicherung ein. Nachdem Herr N.N. über einen Monat keine Leistung erhalten hatte, wandte er sich hilfesuchend an die VA.

Der Magistrat der Stadt Linz teilte der VA im Dezember 2016 mit, dass die bis dato getätigten Ermittlungen und Erhebungen im Rahmen der Entscheidung zu würdigen seien und erst nach Abschluss der notwendigen Klärungen der Einstellungsbescheid erlassen werde.

Die VA stellte in der Vorgehensweise des Magistrats der Stadt Linz, die Leistungen der Mindestsicherung ohne Erlass eines entsprechenden Bescheides einzustellen, einen Missstand in der Verwaltung fest. Gemäß § 34 Abs. 1 Oö. BMSG können Leistungen der Mindestsicherung nur mit schriftlichem Bescheid eingestellt werden und sind jedenfalls vorbehaltlich einer allfälligen Rückforderung bis zur Rechtskraft des Einstellungsbescheides auszuzahlen.

Einstellung der Leistung war rechtswidrig

Wie aus der E-Mail-Korrespondenz bzw. aus Aktenvermerken zudem ersichtlich war, äußerte sich die zuständige Sachbearbeiterin abfällig über die berufliche Tätigkeit des gelernten Kochs in Deutschland und tätigte auch unsachliche Aussagen in Bezug auf die Motive seiner Rückkehr nach Österreich.

Wahrung der Unbefangenheit i.S.d. § 7 AVG

Die VA empfahl dem Magistrat, die Verfahrensbestimmungen des Oö. BMSG zukünftig einzuhalten sowie für die Objektivität der Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter im Rahmen der Antragsbearbeitung i.S.d. Befangenheitsbestimmungen des AVG Sorge zu tragen. Dazu gehört es auch, unsachliche Äußerungen jedenfalls zu unterlassen.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0097-A/1/2016

### 2.9.1.2 Rechtswidrige Kürzung der Mindestsicherung

Kürzung wegen vermeintlicher Verletzung der Bemühungspflicht

Die Landeshauptstadt Linz reduzierte mit Bescheid vom 31. Juli 2015 die einer Linzerin im Jahr 2013 zuerkannte bedarfsorientierte Mindestsicherung. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass Frau N.N. im Rahmen ihrer Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG verpflichtet wäre, ihre Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern zu verfolgen bzw. in Hinblick auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 Oö. BMSG ihre Ansprüche zur Unterhaltsverfolgung an den zuständigen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu übertragen.

Behörde verkennt Rechtslage

Bei der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist jedoch auf die besonderen Umstände jedes Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere die Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration. Diese gesetzlich normierten Aufgaben und Ziele sowie Grundsätze für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei der Beurteilung der Rechtsfrage, ob eine Maßnahme der Bezieherin der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Abwendung ihrer Notlage zumutbar ist, heranzuziehen. Dabei sind die Auswirkungen eines solchen Verlangens gegebenenfalls durch Einbeziehung von Sachverständigen zu beurteilen.

Leistungskürzung war rechtswidrig

In Ansehung der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles sowie des Ziels der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Personen zu befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden und eine nachhaltige soziale Stabilisierung anzustreben, erwies sich die vorgenommene Leistungsreduktion als rechtswidrig.

Nach einer diese Rechtslage klarstellenden Entscheidung des LVwG OÖ konnte die VA erwirken, dass der Linzerin die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung durchgehend in voller Höhe ausbezahlt wurden.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0084-A/1/2013

### 2.9.1.3 Rückforderung der Mindestsicherung

Zuerkennung von Rehabilitationsgeld

Die Gebietskrankenkasse sprach einer Bezieherin der bedarfsorientierten Mindestsicherung rückwirkend ein Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung zu. Ein Einbehalt der Nachzahlung des Rehabilitationsgeldes zugunsten des Sozialhilfeträgers unterblieb jedoch. Die Gebietskrankenkasse zahlte die Nachzahlung direkt an die Betroffene aus.

Rückforderung der Mindestsicherung

Folglich forderte der Sozialhilfeträger von der Leistungsbezieherin den Überbezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung zurück. Die Oberösterreicherin erklärte sich jedoch mit der Höhe der Rückforderung nicht einverstanden und ersuchte überdies um Ratenzahlung.

Die BH Eferding erließ trotzdem keinen Bescheid und begründete dies damit, dass die Rückforderung durch das Ersuchen um Ratenvereinbarung vollinhaltlich anerkannt worden sei und daher kein Bescheid zu erlassen sei.

Ausstellung eines Bescheides unterlassen

Die VA teilt diese Ansicht nicht. Aufgrund des Schreibens der Betroffenen hätte die Sozialhilfebehörde nicht davon ausgehen dürfen, dass die Leistungsbezieherin die Rückforderung vollinhaltlich anerkennt.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0050-A/1/2015

#### **2.9.1.4 Kein Krankenversicherungsschutz bei Aufenthaltsberechtigung plus**

Personen, denen zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens eine Aufenthaltsberechtigung nach § 55 AsylG erteilt wurde („Aufenthaltsberechtigung plus“), haben in OÖ keinen Anspruch auf eine Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Im Berichtszeitraum wandte sich eine betroffene Familie an die VA. Die Familie wohnte in einer Asylunterkunft und wurde dort versorgt, aufgrund der gegebenen Rechtslage bestand jedoch kein Krankenversicherungsschutz.

Das Sozialamt der Stadt Linz veranlasste eine Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt und ausnahmsweise doch eine Leistung zugesprochen werden kann. Die besondere Härte wurde aber verneint, weil die Familie in der Asylunterkunft voll versorgt war.

Sozialamt sieht keine Härte

Die Familie konnte mangels eines Rechtsanspruches auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Es bestand lediglich die Möglichkeit einer – leider sehr kostenintensiven – freiwilligen Selbstversicherung, deren Versicherungsschutz jedoch erst nach sechs Monaten gegriffen hätte.

Personen, denen eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 AsylG 2005 zukommt, erfüllen nach geltendem Recht nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Für die betroffene Personengruppe besteht grundsätzlich auch keine Möglichkeit, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen zu werden. Diese Situation ist eine bedenkliche Versorgungslücke. Die VA fordert eine entsprechende gesetzliche Änderung.

VA fordert gesetzliche Änderung

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0006-A/1/2016

#### **2.9.1.5 Verspätete Vorlage von Beschwerden durch BH an das LVwG**

Seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 mit 1. Januar 2014 können die Parteien gegen Bescheide einer BH in Mindestsicherungsangelegenheiten Beschwerde beim LVwG des betroffenen Bundeslandes erheben. Diese Beschwerde ist bei der BH einzubringen, die den Bescheid er-

Seit 2014 Beschwerde an LVwG

lassen hat. Diese hat sodann gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG die Möglichkeit, im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Alternativ dazu hat die Behörde gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG die Möglichkeit, von der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung abzusehen und dem LVwG die Beschwerde unter Anschluss des Aktes des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Frist von zwei Monaten ist einzuhalten

Eine Behörde, die von der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung absehen will, hat dem LVwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Dementsprechend ist es nach Auffassung der VA ein Missstand, wenn eine Behörde in der gesetzlichen Frist von zwei Monaten weder eine Berufungsvorentscheidung erlässt noch den Verwaltungsakt samt Rechtsmittel dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegt.

Aktenvorlage unterbleibt monatelang

Im Berichtszeitraum hat die VA festgestellt, dass in einigen Fällen die Vorlage des Verwaltungsaktes samt Rechtsmittel an das zuständige Gericht in Verletzung dieser Rechtslage monatelang unterblieben ist, obwohl seitens der betreffenden Behörde keine Berufungsvorentscheidung erlassen wurde.

Eine solche Fehlleistung unterlief der Behörde im Fall von Herrn N.N., der Beschwerde gegen einen Bescheid der BH Grieskirchen vom 6. Mai 2016 erhoben hat. Bedauerlicherweise wurde diese Beschwerde seitens des rechtsunkundigen Beschwerdeführers irrtümlich direkt beim LVwG OÖ eingebracht.

In weiterer Folge leitete das LVwG die Beschwerde mit Schreiben vom 27. Mai 2016 zwecks Durchführung des Vorverfahrens an die zuständige Behörde mit dem Ersuchen weiter, den Verwaltungsakt (samt Rechtsmittel) dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen oder im Falle der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung an das LVwG eine entsprechende Mitteilung zu erstatten.

Vorlage an LVwG nach acht Monaten

Die BH Grieskirchen tat jedoch nichts weiter. Erst nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA wurde dem LVwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens am 2. Februar 2017 – sohin mehr als acht Monate nach Erhalt des Schreibens des LVwG vom 27. Mai 2016 – vorgelegt.

Weitere Fälle

In einem anderen Fall wurde eine ebenfalls direkt beim LVwG OÖ am 4. Februar 2016 eingebrachte Eingabe von diesem – ebenfalls erfreulicherweise rasch – am 10. Februar 2016 an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Auch in diesem Fall ist die Vorlage des Verwaltungsaktes an das LVwG in der Folge monatelang unterblieben. Sogar ein auf diesen Umstand verweisendes Mail einer Mitarbeiterin des LVwG vom 6. Juli 2016 hatte nicht zur Folge, dass die gesetzlich gebotene Aktenvorlage umgehend nachgeholt wurde. Tatsächlich wurde der Akt erst am 28. September 2016 – also nach mehr als sieben Monaten – dem LVwG vorgelegt.

Eine Einsichtnahme der VA in den betreffenden Verwaltungsakt hat zudem ergeben, dass es zumindest noch einen weiteren Fall gibt, bei dem die Aktenvorlage seitens der Behörde monatelang unterblieben ist, obwohl das LVwG in einem Mail auf diesen Umstand hingewiesen hat.

Die VA hat in beiden Fällen das Vorliegen eines Verwaltungsmissstandes festgestellt, weil die Behörde weder in der gesetzlichen Frist von zwei Monaten eine Berufungsvorentscheidung erlassen noch den betreffenden Verwaltungsakt samt Rechtsmittel dem zuständigen Gericht innerhalb dieser Frist zur Entscheidung vorgelegt hat.

VA stellt Verwaltungsmissstände fest

In Reaktion darauf haben in beiden Fällen die Behördenleiter der VA mitgeteilt, dass interne Vorkehrungen getroffen wurden, dass Akten dem LVwG künftig unverzüglich vorgelegt werden.

Positive Reaktion der Behördenleiter

Einzelfälle: VA-OÖ-SOZ/0079-A/1/2016; VA-OÖ-SOZ/0100-A/1/2016

### 2.9.1.6 Überlange Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungsanträgen

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat zum Ziel, jenen Personen ein menschenwürdiges Leben sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

Damit dieser in § 1 Abs. 1 Oö. BMSG verankerte Gesetzeszweck wirksam werden kann, ist es unerlässlich, dass Anträge auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung so rasch wie möglich bearbeitet werden. Denn gerade jene Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Hilfeleistungen der Gemeinschaft angewiesen sind, können unmöglich monatelang zuwarten, bis über ihre Anträge entschieden wird. Vielmehr ist gerade in der Vollziehung von Mindestsicherungsgesetzen rasches Handeln gefordert, um eine Vertiefung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden und die betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation effektiv zu unterstützen.

Rasche Bearbeitung von Anträgen geboten

§ 32 Abs. 1 Oö. BMSG sieht daher eine Verpflichtung der Behörde vor, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach Einbringung des Antrags, einen Bescheid zu erlassen.

Behörde hat binnen drei Monaten zu entscheiden

Bedauerlicherweise muss die VA im Rahmen ihrer Prüftätigkeit immer wieder feststellen, dass die Bearbeitung von Mindestsicherungsanträgen mitunter nicht in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen erfolgt. Beispielhaft erwähnt werden kann der Fall von Frau N.N., deren Antrag erst nach mehr als elf Monaten mit einem Bescheid erledigt wurde. Dem Verwaltungsakt war zu entnehmen, dass der gegenständliche Antrag in einem Zeitraum von insge-

Entscheidung erst nach elf Monaten

samt dreieinhalb Monaten „aufgrund interner Umstände“ überhaupt nicht bearbeitet wurde.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0082-A/1/2014

### **2.9.1.7 Stadt Linz benötigte 14 Monate bis zur neuen Entscheidung**

Überlange Verfahrensdauer

Frau N.N. beantragte im Jahr 2011 Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der Antrag wurde jedoch vom Magistrat Linz abgelehnt. Im Instanzenzug erkannte der VwGH im Mai 2015, dass der Bescheid des Magistrats rechtswidrig sei, da die Behörde wichtige Feststellungen nicht getroffen habe. Am 14. August 2015 behob das LVwG OÖ den durch den Magistrat Linz erlassenen Bescheid und legte ihn dem Magistrat Linz zur neuerlichen Entscheidung vor.

Erst am 1. September 2016, somit mehr als ein Jahr später, informierte der Magistrat Linz Frau N.N. bzw. deren Sachwalter vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Der neuerliche Bescheid erging erst am 24. Oktober 2016, also 14 Monate später. Ein Grund für die lange Verfahrensdauer erschloss sich der VA aus dem Akt nicht.

Nach dem Oö. BMSG ist die Behörde verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab Antragstellung, einen Bescheid zu erlassen. Dies ist insbesondere wichtig, da die antragstellenden Personen in der Regel von der Mindestsicherung abhängig sind, um ihren täglichen Lebensbedarf zu decken, so auch im vorliegenden Fall. Frau N.N. sei, laut Auskunft ihres Betreuers, zwischenzeitlich sogar obdachlos gewesen.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0077-A/1/2016

## **2.9.2 Behindertenrecht**

### **2.9.2.1 Schultransport von Kindern im Rollstuhl – noch immer keine Lösung**

Die VA informierte bereits im letzten OÖ Bericht 2013/2014 (S. 64) über die Probleme beim Schultransport eines Kindes im Rollstuhl. Trotz intensiver Bemühungen von Seiten der Eltern und der VA seit mehreren Jahren gibt es noch immer keine Lösung.

Der mittlerweile zehnjährige Bub aus OÖ hat eine schwere Mehrfachbehinderung und sitzt im Rollstuhl. Die Fahrt in die 15 km entfernte Schule mit dem speziell für Menschen mit Behinderung vorgesehenen Schulbus gestaltet sich jedoch schwierig. Grundsätzlich werden jene Kinder, die in einem Rollstuhl sitzen, ganz hinten im Laderaum des Busses fixiert. Äußerst knapp, ca. 20 cm vor ihnen befindet sich die hohe Rückenlehne des davor sitzenden Kindes, 20 cm dahinter die Tür. Die Eltern des Buben befürchten, dass ihr Kind bei einem Auffahrunfall an diesem Platz keinen Schutz hätte. Doch für den Bub kommt

diese Möglichkeit ohnehin nicht in Betracht, da er aufgrund der Enge zu große Angst hat und in Panik geraten würde.

Die Eltern bemühen sich daher bereits seit mehreren Jahren um eine adäquate Lösung. Sie wünschen sich, dass im Bus eine Sitzreihe ausgebaut und ihr Sohn mit seinem Rollstuhl im Fahrgastraum platziert wird. Für die Kostentragung dieser behinderungsbedingten Adaptierung des Fahrzeuges sieht sich bislang jedoch keine Behörde zuständig.

Alle Behörden lehnen Zuständigkeit für Umbau ab

Da weder das Land OÖ noch das BMFJ oder das BMVIT eine Lösung angeboten haben, diskutierte die VA die Problematik in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ im November 2016. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind im Schulbus sicher und kindgerecht zu befördern. Nach der UN-BRK ist Menschen mit Behinderung der Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Im Anschluss an die Sendung meldeten sich weitere Menschen bei der VA, die über Probleme beim Bustransport von Personen im Rollstuhl berichteten.

Fall in ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die VA regte an, eine Expertise über die Sicherheitssituation des Transportes von Kindern im Rollstuhl zu erstellen und darauf aufbauend endlich die offene Finanzierung zu klären. Das BMVIT hat die Anregung der VA aufgegriffen und die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens angekündigt.

BMVIT kündigt Gutachten zur Sicherheitssituation an

Die VA hofft, dass damit nun endlich eine Lösung für den Buben aus OÖ, aber auch für andere betroffene Menschen mit Behinderung gefunden werden kann.

VA hofft auf baldige Lösung

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0074-A/1/2013

### 2.9.2.2 Weiter Warten auf barrierefreies Angeln in OÖ

Die VA informierte im letzten OÖ Bericht 2013/2014 (S. 65) über die Initiative eines Vereines aus OÖ, der sich dafür einsetzt, dass auch Menschen mit Behinderungen den Angelsport ungehindert ausüben können. Nach den bislang geltenden Fischereigesetzen der Bundesländer musste man eine Fischereiprüfung ablegen, um den Angelsport regelmäßig betreiben zu können. Diese stellte für Menschen mit Behinderung zumeist eine unüberwindbare Hürde dar. Ohne Fischereiprüfung kann man aber mit einer Gastkarte nur jeweils für kurze Zeiträume angeln; in OÖ zweimal im Jahr jeweils drei Wochen.

Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordern. Die VA leitete daher eine österreichweite Prüfung ein und diskutierte dieses Thema auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Der De-facto-Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport wurde kritisiert und auch auf die wissenschaftlich belegten positiven Auswirkungen des Angelsports für Menschen mit körperlicher Schwerbehinderung hingewiesen. Die VA schlug eine entsprechende Änderung der landesgesetzlichen Bestimmungen vor.

VA empfiehlt gesetzliche Erleichterung

Gesetzesänderung erfolgt in den meisten Bundesländern

Die Länder nahmen den Vorschlag positiv auf und kündigten gesetzliche Änderungen an, die teilweise auch schon beschlossen wurden. So können in Vbg und in Ktn seit dem Jahr 2017 Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung die fachliche Eignung nicht aufweisen, den Fischfang in Begleitung einer Person, die eine gültige Fischereikarte besitzt, ungehindert ausüben. Ähnliche Änderungen wurden auch von den meisten anderen Bundesländern noch für das Jahr 2017 angekündigt.

Noch keine Gesetzesänderung in OÖ

In OÖ wurde der VA zuletzt mitgeteilt, dass die dazu eingeholten Vorschläge des Landesfischereiverbandes derzeit auf politischer Ebene diskutiert werden. Die VA hofft, dass nun auch in OÖ rasch eine Gesetzesänderung erfolgt, die Menschen mit Behinderung die ungehinderte Ausübung des Angelsports ermöglicht.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013

### 2.9.2.3 Langes Warten auf Platz in Wohngruppe für Menschen mit Behinderung

Frau N.N. ist alleinerziehende Mutter eines mittlerweile 37-jährigen Sohnes mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Sie selbst ist aufgrund einer schweren Krebserkrankung in einem schlechten Gesundheitszustand und weiß nicht, wie lange sie die Betreuung ihres Sohnes noch aufrechterhalten kann. Sie bemüht sich daher seit mehreren Jahren um einen Platz in einer betreuten Wohngruppe für ihren Sohn, vorzugsweise in der Nähe ihres Wohnortes, damit die Kontakte zu Familie und Freunden aufrechterhalten werden können. Da ihre Bemühungen erfolglos blieben, wandte sie sich bereits im Jahr 2013 an die VA, die die Problematik auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ diskutierte.

Dabei wurde auch über die Bemühungen der Mutter berichtet, für den Sohn eine persönliche Assistenz zu bekommen, die ihm Freizeitaktivitäten mit Gleichaltrigen ermöglichen würde. Dies scheitert aber daran, dass persönliche Assistenz nach den geltenden Bestimmungen nur für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, nicht aber auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen vorgesehen ist. Die VA kritisiert diese Ungleichbehandlung seit langem und setzt sich für eine bundeseinheitliche, alle Menschen mit Behinderung umfassende Regelung der persönlichen Assistenz ein (vgl. OÖ Bericht 2013/14, S. 61).

Lange Wartelisten für Wohnplatz

Hinsichtlich der Bemühungen um einen Platz in einer geeigneten Wohneinrichtung teilte die LReg im Rahmen der ORF-Sendung mit, dass angesichts der langen Wartelisten eine Unterbringung in nächster Zeit nicht zu erwarten sei.

Im Frühling 2015 konnte die VA zumindest erreichen, dass die Dringlichkeit des Anliegens neu geprüft wurde. Das dazu erstellte Gutachten kam zwar zum Ergebnis, dass die Mutter aufgrund der jahrelangen alleinigen Betreuung ihres

Sohnes an den Rand ihrer körperlichen und psychischen Kräfte gelangt ist und ein vollbetreuter Wohnplatz für den Mann nötig ist. Gleichzeitig wurde aber angekündigt, dass mit weiteren Wartezeiten zu rechnen ist.

Es dauerte weitere zwei Jahre, bis im Frühling 2017 eine Zuweisung erfolgte und dem jungen Mann ein Platz in einer nahegelegenen Einrichtung angeboten wurde. Damit ist nach vielen Jahren des Wartens dieser Einzelfall nun offenbar gelöst und die Mutter kann sich künftig ihrer eigenen Gesundheit widmen, gleichzeitig aber weiterhin engen Kontakt mit ihrem Sohn haben.

Einzelfall gelöst

Die grundsätzliche Problematik, auf die die VA bereits im letzten OÖ Bericht 2013/14 (S. 56) hingewiesen hat, bleibt jedoch bestehen. Mit dem Oö. ChG sind zwar die Rahmenbedingungen für eine autonome Lebensführung abgesteckt. Die Realisierung der gesetzlichen Vorgaben scheitert in der Praxis jedoch an der unzureichenden Finanzierung. Wie dieser Fall zeigt, müssen viele Menschen mit Behinderung und deren Familien, die mit der Betreuung oft schon am Rande ihrer Kräfte sind, oft lange auf einen geeigneten Wohnplatz warten.

Generelles Problem bleibt

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0009-A/1/2015

#### 2.9.2.4 Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Ein junger Niederösterreicher mit Beeinträchtigung schilderte der VA seine Probleme bei der Arbeitsplatzsuche. Er schloss erfolgreich eine Ausbildung im EDV-Bereich mit Schwerpunkt Mediendigitalisierung ab. Im Rahmen seiner Ausbildung konnte er auch ein Praktikum in der EDV-Werkstätte der Diakonie in Hagenberg absolvieren. Die Tätigkeit in der Werkstätte bereitete ihm große Freude, weshalb er dort eine Beschäftigung anstrebte.

Aufgrund seines Wohnsitzes in NÖ lehnte das Land OÖ sein Ansuchen um Aufnahme in diese Einrichtung in OÖ aber ab, da es bereits eine Warteliste von Interessenten aus OÖ gebe. Anträge aus anderen Bundesländern werden daher nicht entgegengenommen.

Keine Beschäftigung in einem anderen Bundesland zulässig

Einen seinen Interessen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz in NÖ konnte der junge Mann aber nicht finden.

Die VA kritisiert, dass Menschen mit Behinderung nicht im gleichen Maß eine berufliche Freizügigkeit genießen, wie Menschen ohne Beeinträchtigung. Bürgerinnen und Bürger der EU können sich in jedem Mitgliedsstaat niederlassen und dort eine Beschäftigung aufnehmen. Menschen mit Behinderung werden hier benachteiligt.

Unzureichend ist auch nach wie vor die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Personen, die in Beschäftigungstherapiewerkstätten tätig sind. Sie sind nur kranken- und unfallversichert, erwerben aber keinen eigenständigen Pensionsanspruch. Menschen mit Behinderung sind zeitlebens auf die

Menschen mit Behinderung von Sozialhilfe abhängig

Sozialhilfe angewiesen. Ersparnisse, Vermächtnisse und Erbschaften werden immer auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet.

Die VA fordert daher nachdrücklich, dass diese prekäre Situation im Sinne der UN-BRK schnellstmöglich verändert wird.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0036-A/1/2016

### 2.9.2.5 24-Stunden-Betreuung

Qualifikation der  
Betreuungskräfte  
mangelhaft

Im Berichtszeitraum erreichten die VA auch Beschwerden über die 24-Stunden-Betreuung. Die Beschwerden bezogen sich größtenteils auf die mangelnde qualifizierte Behandlung durch die Betreuungskräfte. Die Bürgerinnen und Bürger seien aber auf die Unterstützung durch 24-Stunden-Betreuungskräfte angewiesen und fühlen sich diesen hilflos ausgeliefert. Sie hätten keine andere Wahl und würden die schlechte Behandlung über sich ergehen lassen.

Vermittlung der Agen-  
turen problematisch

Betroffene und ihre Angehörigen beklagen auch die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen. Diese würden unzuverlässige Kräfte vermitteln. Es kommt zu häufigen Betreuerwechseln, die vor allem für demenzkranke Personen sehr belastend sind. Teilweise erscheinen die Betreuungskräfte nicht zum vereinbarten Termin, obwohl die Beiträge der Sozialversicherung von den Betroffenen bereits entrichtet wurden.

Es gibt auf dem Pflegemarkt viele Betreuungsagenturen. Die Pflegebedürftigen haben aber kaum Informationen über die Qualität und Seriosität der Anbieter.

Mehr Unterstützung für  
Pflegebedürftige not-  
wendig

Die VA fordert daher wiederholt ein Qualitätssiegel für die Vermittlungsagenturen zur 24-Stunden-Betreuung und mehr Beratung und Unterstützung für die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden. Die VA hat die Problematik auch im aktuellen PB 2016 (S. 62 f.) erörtert.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0036-A/1/2016

## 2.9.3 Kinder- und Jugendhilfe

### 2.9.3.1 Entschädigung für ehemalige Heimkinder

Im Berichtszeitraum wandten sich erneut Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien und Kinderheimen in OÖ Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, hilfesuchend an die VA.

Opferschutzstelle beim  
Land OÖ

Zur Behandlung dieser Vorwürfe wurde vom Land OÖ eine unabhängige Opferschutzstelle bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Die unabhängige Opferschutzstelle entscheidet aufgrund eines Vorschlags der weisungsfreien Opferschutzkommission. Die unabhängige Opferschutzstelle erachtet sich jedoch nur für Landeseinrichtungen zuständig. So hat die Op-

ferschutzstelle Ansuchen von Betroffenen abgelehnt, die in Einrichtungen von Sozialhilfeverbänden betreut wurden. Sozialhilfeverbände haben aber keine eigenen Opferschutzstellen eingerichtet.

Der Nationalrat hat nun einstimmig das HOG beschlossen. Pensionistinnen und Pensionisten, die Opfer von Misshandlungen in Heimen und Pflegefamilien wurden, erhalten ab 1. Juli 2017 eine monatliche Zusatzrente von 300 Euro.

Heimopferrentengesetz

Bezugsberechtigt sind jene Personen, die eine Entschädigung als Missbrauchsopfer erhalten haben und eine Pension beziehen oder das Pensionsalter erreicht haben, sowie jene, die eine Dauerleistung aus der Mindestsicherung erhalten.

Ansuchen von Betroffenen, die noch keine Entschädigung erhalten haben, werden von der Rentenkommission der VA geprüft. Ehemalige Heimkinder müssen glaubhaft machen, dass sie Opfer von Missbrauch oder Gewalt wurden und bisher noch keine Entschädigung beantragen konnten. Die VA wird nach der Prüfung eine Empfehlung an die Entscheidungsträger (für die Gewährung der Pension zuständige Sozialversicherungsträger bzw. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) erstatten.

Einzelfall: VA-BD-JF/0044-A/1/2016, VA-OÖ-SOZ/0020-A/1/2017, VA-OÖ-SOZ/0075-A/1/2016

### 2.9.3.2 Betreuung im Familienverband hat Vorrang

Minderjährige Kinder sollen so weit wie möglich im Familienverband belassen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) nur subsidiär mit der Obsorge für die minderjährigen Kinder betraut wird. Nur dann, wenn sich keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, hat das Gericht dem KJHT die Obsorge zu übertragen.

KJHT nachrangig  
Obsorgeträger

Die Tante und der Onkel von zwei kleinen Mädchen stellten im Dezember 2015 beim BG Kirchdorf an der Krems einen Antrag auf Übertragung der Obsorge. Eine weitere Betreuung durch die Mutter entsprach nicht mehr dem Wohl der beiden Mädchen. Die BH Kirchdorf an der Krems stellte sich jedoch gegen den Antrag und befürwortete eine Fremdunterbringung der Kinder.

BH befürwortet  
Fremdunterbringung

Die VA beanstandete dieses Vorgehen der Behörde. So hätte die BH Kirchdorf bereits vor dem Obsorgeantrag die weiteren Möglichkeiten der Belassung der Kinder im Familienverband abklären, spätestens aber im Gerichtsverfahren persönlich Kontakt mit der Tante und dem Onkel der beiden kleinen Mädchen aufnehmen müssen, um sich von deren persönlichen Eignung zu überzeugen.

Das BG Kirchdorf an der Krems sprach nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen der Tante und dem Onkel die Obsorge für die beiden minderjährigen Mädchen zu. Durch eine rechtzeitige Abklärung der familiären

BG belässt Obsorge in  
der Familie

Verhältnisse durch die Behörde hätte die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens und damit eine Kostenbelastung vermieden werden können.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0039-A/1/2016; BHKIKJH-2013-93874/290-HA

### **2.9.3.3 Stellungnahme an das Gericht muss ausreichend begründet sein**

Die Stellungnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) an das Gericht in Obsorgeverfahren bilden für das erkennende Gericht nach wie vor eine wesentliche Grundlage. Umso wichtiger ist es, dass diese Stellungnahmen mit einer entsprechenden Sorgfalt ausgeführt werden.

Nur Ausführungen zur Mutter

In einem zwischen den Eltern geführten Obsorgestreit erstattete die BH Vöcklabruck eine Stellungnahme und führte aus, dass aus ihrer Sicht eine alleinige Obsorge des Vaters für das Kind die einzige Möglichkeit sei, zielgerichtet an der Maßnahme zu arbeiten. Die Behörde setzte sich in ihrer Stellungnahme allerdings fast ausschließlich mit der Person der Mutter auseinander und verabsäumte es, die Gründe für die Übertragung der alleinigen Obsorge an den Vater anzuführen. So waren der Stellungnahme keine Ausführungen zur Erziehungsfähigkeit des Vaters zu entnehmen.

Wichtige Grundlage für das Gericht

Gerade in den äußerst emotional geführten Obsorgestreitigkeiten ist es wichtig, sachlich und ausgewogen zu argumentieren. Trotz Einführung der Familiengerichtshilfe bilden die Stellungnahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Gerichte.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0072-A/1/2015; 2013-227090

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BMI	Bundesministerium für Inneres
BO	Bauordnung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.H.v.	in der Höhe von
I.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Ktn	Kärnten
LGBL.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mio.	Million(en)
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
Oö. BauG	Oberösterreichische Bauordnung
OÖ Bericht	Bericht der VA an den Oberösterreichischen Landtag
Oö. BMSG	Oberösterreichisches Mindestsicherungsgesetz
Oö. ChG	Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz
Oö. FLG	Oberösterreichisches Flurverfassungs-Landesgesetz
Oö. ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse des VfGH
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WG	Wohngemeinschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

## **GESCHÄFTSBEREICH Dr. Günther KRÄUTER**

### *Geschäftsbereichsleitung*

Dr.<sup>in</sup> Adelheid PACHER DW-243

### *Assistenz*

Debora MULA DW-109

### *Sekretariat*

Daniela LEITNER DW-111

Daniel MAURER DW-119

### *Referentinnen / Referenten*

- ▶ Mag. Markus HUBER  
(stv. GBL) DW-218
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Kathrin GÖSSWEINER DW-112
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Patrizia NACHTNEBEL DW-155
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Eike SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Johanna WIMBERGER DW-256
- ▶ MMag.<sup>a</sup> Donja NOORMOFIDI  
(Verwaltungspraktikantin) DW-139

## **GESCHÄFTSBEREICH Dr.<sup>in</sup> Gertrude BRINEK**

### *Geschäftsbereichsleitung*

Dr. Michael MAUERER DW-132

### *Assistenz*

Christine SKRIBANY DW-138

### *Sekretariat*

Brigitte MITUDIS DW-131

Sandra FRITTHUM DW-124

### *Referentinnen / Referenten*

- ▶ Dr. Peter KASTNER  
(stv. GBL) DW-126
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.<sup>a</sup> Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Regine PABST DW-114
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Sylvia PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Marlene HELLER  
(Verwaltungspraktikantin) DW-228

## **GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter FICHTENBAUER**

### *Geschäftsbereichsleitung*

Mag.<sup>a</sup> Martina CERNY DW-226

### *Assistenz*

Siegfried Josef LETTNER DW-232

### *Sekretariat*

Beatrix JEDLICKA DW-121

Andrea FLANDORFER DW-255

### *Referentinnen / Referenten*

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG  
(stv. GBL) DW-234
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW 236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Tina ZACH DW-185
- ▶ Mag. Alexander HENN  
(Verwaltungspraktikant) DW-108
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Jenana MURTIĆ  
(Verwaltungspraktikantin)

*Leitung*

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

*stv. Leitung*

Mag.<sup>a</sup> Luzia OWAJKO DW-219

**V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle**

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Michael PRUMMER DW-188  
(Verwaltungspraktikant)

**V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten**

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-104
- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Sonja UNGER DW-104

**V/1 - Dienstrechtsreferat**

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

**V/2 - Empfang & Auskunftsdienst**

- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Marton BAKSAI DW-100  
(Verwaltungspraktikant)

**V/3 - Beschwerdekanzlei**

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

**V/4 - EDV & Statistik**

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

**V/5 - Schreibdienst**

- ▶ Sandra CENEK DW-104
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Gudrun LEITNER DW-107
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Nina-Marijke MAURER DW-107

**V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek**

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

**V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)**

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

**V/8 - Öffentlichkeitsarbeit**

- ▶ Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. DW-217
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Sandra BLUM DW-205  
(Verwaltungspraktikantin)

*Internationales / IOI Generalsekretariat*

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Ulrike GRIESHOFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Helena AIGNER, E.MA DW-206  
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Miriam BAGHDADY, BSc DW-206  
(Verwaltungspraktikantin)



## Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juni 2017

